



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

ERZIEHUNGSMASSNAHMEN

Umsetzung und neue Wege

ERZIEHUNGSMASSNAHMEN

Umsetzung und neue Wege

INHALT

Grußwort 10

Minister der Justiz Herbert Mertin,

Ministerin für Familie, Frauen, Jugend und Integration und
Verbraucherschutz Anne Spiegel,

Minister des Innern und für Sport Roger Lewentz

Vorwort 13

A. Arbeitsleistungen

- I. Pädagogisch begleitete Arbeitsleistungen
Ludwigshafener Haus des Jugendrechts 15
- II. Betreute Arbeitsaufgabe
Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Kaiserslautern e.V. 17
- III. Vermittlungsstelle für gemeinnützige Arbeit
Internationaler Bund, Simmern 19

B. Betreuung

- I. Betreuungsweisung
Caritasverband Koblenz e.V. 21
- II. Betreuungsweisung
Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Kaiserslautern e.V. 24

C. Soziale Trainingskurse

I. Anti-Gewalt-Training Caritasverband Koblenz e.V.	27
II. Anti-Gewalt-Training Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.	31
III. Pädagogisches Wochenende Starthilfe Trier e.V.	33
IV. Pädagogisches Arbeitswochenende Internationaler Bund Simmern	37
V. Gitterstunde Starthilfe Trier e.V.	38
VI. Sozialpädagogische Projekte: „Kunst statt Knast“, Musik-Projekt, Öko-Projekt Internationaler Bund Mainz	42
VII. Sozialer Trainingskurs für Mädchen, Jungen oder gemischte Gruppen Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.	45

D. Täter-Opfer-Ausgleich

I. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) Verein Bewährungshilfe Koblenz e.V.	49
II. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Landgerichtsbezirk Frankenthal Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.	52
III. Materieller Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) Internationaler Bund Simmern	54
IV. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) Internationaler Bund Simmern	55
V. Jugend-TOA in den Landgerichtsbezirken Mainz und Bad Kreuznach Opfer- und Täterhilfe e.V. Mainz	56
VI. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) Handsclag Starthilfe Trier e.V.	60

E. Verkehrsunterricht

Durchführung von Verkehrserziehungsmaßnahmen am Beispiel der Polizeidirektionen Worms und Montabaur	66
--	----

F. Erziehungsgespräche

I. Erziehungsgespräche Staatsanwaltschaft Landau/Pfalz	71
II. Erziehungsgespräche Jugendamt Simmern	73
III. Erziehungsgespräche Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein	74

G. Drogenanalysen und Suchtberatung

I. Drogenanalysen und Drogenscreenings	77
II. Suchtberatung	80
III. Selbstkontrolltraining (SKOLL) Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG)	81
IV. Gruppenangebot für strafrechtlich auffällige Jugendliche und Heranwachsende mit Alkoholproblematik Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V., Geschäftsstelle Mayen	82
V. Frühintervention bei erst auffälligen Drogenkonsumenten „FreD“ Suchtberatung Trier e.V. „Die Tür“	86
VI. FreD-Kurs Ludwigshafener Haus des Jugendrechts (JuReLu)	89
VII. IpS - Interventionsprogramm für jugendliche und heranwachsende Suchtmittelkonsumenten	91

H. Suchtberatung und Heilerzieherische Behandlung

I. Drogenberatung Zentrum für ambulante Suchtkrankenhilfe (ZAS)	93
II. Anti-Sexuelle-Aggressivität-Training, ASAT® Caritasverband Koblenz e.V.	96
III. Arbeit mit sexuell grenzverletzenden Jugendlichen SOS-Kinder- und Jugendhilfen Kaiserslautern Familienhilfezentrum	101
IV. Ambulanz zur Behandlung von Computerspiel- und Internetsucht Universitätsklinikum Mainz	103
V. Sonstige heilerzieherische Behandlung	105

I. Sonstige Maßnahmen

I. Pädagogischer Umgang mit rechtsextremistisch orientierten jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern	107
II. Sozialpädagogische Entschuldungshilfe Brücke Altenkirchen e.V.	109
III. Kommunalen Jugendscout Kreis Südliche Weinstraße	110
IV. Kinder- und Jugendhilfen im Außerschulischen Lernort Arbeits- und sozialpädagogisches Zentrum (ASZ) Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Kaiserslautern e.V.	112
V. Pädagogisches Impulsarrestprojekt Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein	113
VI. Mit der Klasse in den Knast Projekt der JGH Cochem	115

Zwei Tipps zum Schluss 117

Abkürzungsverzeichnis 119



Grußwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wenn Jugendliche Straftaten begehen, dann macht uns das besonders betroffen. Das Thema „Jugendkriminalität“ lässt niemanden kalt. Vor allem die von jungen Menschen verübte Gewalt findet auch medial große Aufmerksamkeit. Politik und vor allem die Zivilgesellschaft sind gefragt, die Entwicklung dieser Jugendlichen positiv zu beeinflussen.

Jugendkriminalität entgegenzuwirken, ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Dazu braucht es einen breiten Ansatz, der Aspekte der Erziehung, der Prävention und der Strafverfolgung einbezieht. So arbeiten auch die fünf Häuser des Jugendrechts in Rheinland-Pfalz. Hier können jungen Menschen besonders schnell Grenzen aufgezeigt, aber auch Hilfsangebote vermittelt werden. Es gilt, die Ursachen und Hintergründe ihres Verhaltens zu verstehen und zu beseitigen. Der Erfolg gibt diesem Ansatz Recht: Justiz, Polizei und Jugendhilfe arbeiten in den Häusern des Jugendrechts und in weiteren Kooperationen eng zusammen, um zeitnah und effektiv auf die jungen Menschen einzuwirken.

Neben der institutionellen Vernetzung ist es wichtig, dass die richtigen erzieherischen Mittel bekannt und verfügbar sind. Das Jugendgerichtsgesetz formuliert diese Erziehungsmaßnahmen nur abstrakt. Die gesetzlichen Vorgaben müssen in der Praxis ausgestaltet und umgesetzt werden. Diese Broschüre gibt einen Überblick über ambulante Maßnahmen. Die genannten Einrichtungen und Institutio-

nen helfen, Straftaten vorzubeugen beziehungsweise angemessen zu reagieren, wenn junge Menschen das Gesetz missachtet haben.

Unser besonderer Dank gilt den in der Broschüre genannten Institutionen. Durch ihre zielgruppennahen Angebote ermöglichen sie die praktische Umsetzung der erforderlichen Erziehungsmaßnahmen. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Integration straffällig gewordener Jugendlicher.

Herbert Mertin
Minister der Justiz

Roger Lewentz
Minister des Innern
und für Sport

Anne Spiegel
Ministerin für Familie,
Frauen, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz

Vorwort

Das Thema „Jugenddelinquenz“ ist immer aktuell. Alarmierende Einzelfälle besonders drastischer Gewalttaten lassen immer wieder den Ruf nach dem Gesetzgeber laut werden. Die Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie die Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte müssen im konkreten Fall „hier und heute“ auf der Grundlage der gesetzlichen Möglichkeiten eine Entscheidung treffen. Diese hat dem individuellen Erziehungsbedarf auf Seiten straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender Rechnung zu tragen, um sie möglichst von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Bei der Auswahl der geeigneten Erziehungsmaßnahmen kann auf den in § 10 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) enthaltenen Katalog an Weisungen zurückgegriffen werden. Dieser lässt als beispielhafte Aufzählung Raum für weitere Gebote und Verbote sowie eine kreative Ausgestaltung der einzelnen dort bereits aufgeführten Maßnahmen.

Dabei ist es allerdings nicht damit getan, den Betroffenen eine individuell passend erscheinende Weisung aufzugeben. Die Wirksamkeit einer Entscheidung steht und fällt letztlich mit ihrer Umsetzbarkeit und Finanzierung.

In Anbetracht dessen wird dem effektiven Zusammenwirken von Justiz und öffentlichen sowie freien Trägern der Jugendhilfe immer eine große Bedeutung zukommen.

Vor diesem Hintergrund möchte die vorliegende Broschüre Anregungen und Hilfen bei der Suche und der Auswahl von Erfolg versprechenden ambulanten Maßnahmen bieten und beispielhaft auf einige aktuell zur Verfügung stehende Angebote hinweisen. Gleichzeitig soll die Broschüre ermuntern, vor Ort neue ambulante Maßnahmen zu entwickeln und anzubieten.

A. ARBEITSLEISTUNGEN

(vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG)

I. Pädagogisch begleitete Arbeitsleistungen

Ludwigshafener Haus des Jugendrechts

Die Umsetzung der Arbeitsleistungen erfolgt in Ludwigshafen überwiegend im Rahmen sozialpädagogisch begleiteter Maßnahmen. Die Notwendigkeit einer professionellen sozialarbeiterischen Mitwirkung der Jugendhilfe wird bejaht. Maßgeblich ist allerdings, dass auch für dieses Tätigkeitsfeld des „Fachdienstes Jugendhilfe im Strafverfahren“ die Grundsätze und Standards der Jugendhilfe gelten. Eine rein verwaltungsmäßige Einsatzvermittlung ohne pädagogische Begleitung wird deshalb abgelehnt.

1. Naturschutzprojekt:

Straffällig gewordenen Jugendlichen wird die Möglichkeit geboten, „ihre“ Arbeitsleistung in interessanten Tätigkeitsfeldern des Naturschutzes zu erbringen. Sie werden dabei von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachdienstes betreut und von **ehrenamtlich im Naturschutz tätigen Bürgerinnen und Bürgern** angeleitet. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Jugendamtes übernimmt dabei auch in der praktischen Arbeit eine Vorbildfunktion. Gemeinsames Ziel ist es, den Jugendlichen den Nutzen ihrer Arbeit als eine Form der Wiedergutmachung deutlich werden zu lassen und ihnen Fähigkeiten zu vermitteln, die sie in anderen Lebensbereichen nutzbringend anwenden können. Weiter soll durch das Gefühl, etwas wirklich Sinnvolles für die Allgemeinheit geleistet zu haben, ihr Selbstbewusstsein gestärkt werden.

Das gemeinsame Arbeiten schafft für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter der Jugendhilfe die Voraussetzung auch mit jugendlichen Straftäterinnen oder Straftätern ins Gespräch zu kommen, die öffentlichen Institutionen sonst eher distanziert gegenüberstehen. Es ergibt sich ein großer Vorteil gegenüber Beratungsgesprächen im Amt. Gemeinsam Erlebtes oder besser gemeinsam Erarbeitetes schafft eine Atmosphäre in der Beratungs- und Hilfsangebote eher akzeptiert werden.

Tätigkeiten mit den Naturschützerinnen und Naturschützern sind u.a.:

- Anlage von Feldgehölzen
- Pflege der Nisthilfe für Vögel im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes
- Schaffung von Kleinbiotopen
- Übernahme von Patenschaften (Feuchtgebiete, Ornithologische Station)
- Regelmäßige Pflanzaktionen

Die Jugendlichen sind mittlerweile eine wertvolle Hilfe im Naturschutz geworden.

2. Kunstprojekt:

Positive Erfahrungen wurden bei der Umsetzung von Arbeitsweisungen mit dem Einsatz von Elementen der Kunstpädagogik gemacht. Durch kreatives, handwerkliches Arbeiten können ansonsten nur schwer zu motivierende Jugendliche erreicht werden. Zudem wird unter dem Motto „Straffällig gewordene Jugendliche schaffen für behinderte Kinder Erlebnisräume im Freien“ mit einem Behindertenzentrum kooperiert. Damit ist auch die Annahme verbunden, dass durch die Arbeit für behinderte Kinder Verantwortungsgefühl der Jugendlichen gestärkt und deren Gleichgültigkeit entgegengewirkt wird.

Beispiele der Aktivitäten in diesem Bereich:

Kinder des Behindertenzentrums haben Entwürfe für die Gestaltung von Flächen im Außenbereich entworfen. Unter Anleitung übertragen die Jugendlichen die Werke der Kinder dann ins Großformat. Bei der Modellierung eines Krokodils aus einem Eichenstamm als Sitzgelegenheit für die Kinder konnten die Jugendlichen erste Fertigkeiten im Umgang mit Stechbeitel, Schnitzmesser und Schleifgerät erwerben. Weitere Planung: Klassenzimmer im Freien.

ANSPRECHPARTNER:

Emil Ohliger
Stadtjugendamt Ludwigshafen
- Haus des Jugendrechts -
Berliner Straße 52
67059 Ludwigshafen

Tel.: 0621 504-2767
E-Mail: jurelu@ludwigshafen.de
Internet: www.jurelu.de

II. Betreute Arbeitsaufgabe

Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Kaiserslautern e.V.

Die Umsetzung der Arbeitsleistungen erfolgt in Kaiserslautern im Rahmen sozialpädagogisch betreuter Maßnahmen. Die Ableistung ohne Betreuung lehnt das Arbeits- und sozialpädagogische Zentrum ab.

1. Zielgruppe:

Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren, welche aufgrund einer begangenen Straftat eine Arbeitsaufgabe erhalten haben.

2 Zielsetzung:

Zielsetzung ist die Gewährleistung der Erfüllung der Arbeitsaufgabe.

3. Rechtliche Grundlage:

Den Jugendlichen und Heranwachsenden wird aufgrund einer jugendrichterlichen Weisung (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG), jugendrichterlichen Auflage (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG) bzw. im Rahmen eines Diversionsverfahrens §§ 45, 47 JGG die Auflage gemacht, eine bestimmte Stundenzahl gemeinnütziger Arbeitsstunden abzuleisten.

Stellt das Gericht bzw. die Jugendgerichtshilfe fest, dass es bei der Ableistung der Arbeitsaufgabe voraussichtlich zu Schwierigkeiten kommen könnte, z.B. aufgrund unzureichender Motivation oder Arbeitshaltung, so dass die Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wird, kann Jugendlichen und Heranwachsenden Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige in Form der betreuten Arbeitsaufgabe gewährt werden.

4. Methoden:

Der Arbeitsschwerpunkt der Maßnahme liegt in der Motivationsarbeit sowie in der Bereitstellung jugendgerechter Arbeitsprojekte mit dem Angebot begleitender sozialpädagogischer Beratung und Betreuung.

5. Durchführung:

Unsere Einrichtung steht im ständigen Kontakt mit der Jugendgerichtshilfe, häufig auch mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht. Kontakte zu den Erziehungsberechtigten oder anderen beteiligten Einrichtungen der Jugendhilfe, Bildungsträger, Jobcenter etc. sind ebenso Bestandteil der sozialpädagogischen Arbeit, um die Erfüllung der Arbeitsaufgabe zu ermöglichen.

Jugendliche bzw. Heranwachsende werden zu einem Erstgespräch eingeladen, welches zum einen dem ersten Kennenlernen dient, zum anderen werden hier bereits verbindlich der Arbeitseinsatz und die Arbeitszeiten festgelegt. Ein erhöhter Arbeitsaufwand ist dann notwendig, wenn Jugendliche oder Heranwachsende nicht oder nicht mehr motiviert werden können, ihre Arbeitsaufgabe abzuleisten. Hier ist die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, dem Allgemeinen Sozialen Dienst und den zuständigen Justizbehörden wichtiger Bestandteil der Maßnahme zur Einleitung und Durchsetzung notwendiger Konsequenzen (Beugearrest, Wiederaufnahme des Strafverfahrens und evtl. Erhöhung der Auflage, etc.).

Um einer Vielzahl von Jugendlichen und Heranwachsenden, die berufstätig oder schulpflichtig sind bzw. die sich in einer Ausbildung oder einer Qualifizierungsmaßnahme befinden, eine Möglichkeit zu verschaffen, ihre Arbeitsaufgabe fristgerecht abzuleisten, bietet die Maßnahme folgende Angebote:

- Jugendwerkstätten im Bereich Töpferei, Schreinerei, Pflegearbeiten in Naturschutzgebieten, Möbelladen, Wertstoffhof
- Möglichkeit der Mitarbeit in Außengruppen

Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag: 8.00 - 16.00 Uhr (20.00 Uhr)
Freitag und Samstag: 8.00 - 14.00 Uhr
Öffnungszeiten des Möbelladens Montag bis Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr

6. Kosten:

Mit den Jugendhilfeträgern vor Ort (Referat Jugend & Sport Kaiserslautern, Kreisjugendamt Kaiserslautern) bestehen Kostenübernahmevereinbarungen. Für Klientinnen und Klienten außerhalb des Einzugsbereiches können Maßnahmen abhängig von der Kapazität nach Klärung der Kostenübernahme durch das Jugendamt angeboten werden.

ANSPRECHPARTNERIN:

Sarah Labbay, Sozialarbeiterin (B.A.)
Arbeits- und sozialpädagogisches Zentrum
Pfaffstraße 3
67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631 31636-37
E-Mail: sarah.Labbay@asz-kl.de
Internet: www.asz-kl.de

III. Vermittlungsstelle für gemeinnützige Arbeit

Internationaler Bund, Simmern

Arbeitsleistungen werden gerichtlich angeordnet:

- Arbeitsweisungen und Arbeitsaufgaben (§§ 10 und 15 JGG)
- Bewährungsaufgaben (§ 56 StGB)
- Umwandlung von Geldstrafen (§§ 40 ff. StGB)

Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ordnet eine Arbeitsleistung mit einer bestimmten Stundenzahl an oder hat die Tilgung einer Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit bewilligt. Die Probandinnen und Probanden werden in öffentliche Einrichtungen (z.B. Gemeindeverwaltungen) oder gemeinnützige Organisationen (z.B. Tierschutzverein), bei denen gemeinnützige Arbeit geleistet werden kann, vermittelt. Interessen, Begabungen oder Probleme (Erreichbarkeit der Stelle, Arbeitszeiten) werden berücksichtigt. Die Ableistung ist während der Woche oder auch am Wochenende möglich.

Als kooperierende Einsatzstellen sind hauptsächlich die Ortsgemeinden, Krankenhäuser, Kindergärten, Kirchen, Jugendkulturzentren, Sportvereine oder andere gemeinnützig tätige Vereine im Netzwerk der Vermittlungsstelle.

Die Arbeit geschieht nach den Anweisungen der vermittelten Einrichtung bzw. Organisation zu den mit dieser Stelle vereinbarten Zeiten und wird nach Erfüllung der Arbeitsleistung durch die Einsatzstelle bestätigt und an das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft zurückgemeldet. In Sonderfällen erfolgt eine Schadenswiedergutmachung an den oder die Geschädigte über den Opferfond des Internationalen Bundes. Die geleistete Arbeit dient hier als Berechnungsgrundlage.

ANSPRECHPARTNER:

Achim Weiler
Internationaler Bund Simmern
Gemündenerstr. 7
55469 Simmern

Tel.: 06761 962892
E-Mail: Kubus@internationaler-bund.de
Internet: www.internationaler-bund.de

B. BETREUUNG

(vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG)

I. Betreuungsweisung

Caritasverband Koblenz e.V.

1. Grundidee/Intention

Die Betreuungsweisung ist eine intensive und individuelle pädagogische Maßnahme für Jugendliche und Heranwachsende, die strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Die Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit sollte vorhanden sein. Durch den richterlichen Weisungscharakter können auch jene jungen Menschen erreicht werden, die eine freiwillige erzieherische Hilfe ablehnen würden. Die Betreuungsweisung ist geeignet, wenn die Delinquenz ein Ausdruck von sozialen, erzieherischen oder persönlichen Defiziten ist. Oft ist das Herkunftsmilieu dieser Klientel von vielfältigen Problemen und Belastungen gekennzeichnet, die begangene Straftat eine Folge der ungünstigen Sozialisationsbedingungen.

Die gezielte Betreuung unterstützt die Jugendlichen und Heranwachsenden bei der Lösung persönlicher, sozialer und kriminalitätsfördernder Aspekte. Die Betreuungshelferin oder der Betreuungshelfer hilft den jungen Menschen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie.

2. Beschreibung der Maßnahme

2.1 Inhalte und Methoden

Inhalte:

- Aufarbeitung des Lebenslaufes, Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie
- Auseinandersetzung mit den Ursachen, die zur Straftat führten
- Aufbau und Stärkung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenz
- Organisation und Stärkung von Selbsthilfepotenzialen

- Bewältigung persönlicher Krisen
- Erfahrung persönlicher Wertschätzung, Respektieren anderer Menschen
- Reflexion eigener Werthaltungen im Hinblick auf gültige Rechtsnormen und gesellschaftliche Erwartungen
- Entwicklung einer schulischen und/oder beruflichen Perspektive
- Entwicklung, Erweiterung und Pflege von Freizeitinteressen
- Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern

Methoden:

- Beratungsgespräche (zu Hause, im Büro oder an zu vereinbarenden Orten)
- Vernetzung der am Hilfeprozess beteiligter Personen und Institutionen
- Begleitung und Unterstützung im Alltag
- Begleitung zu polizeilichen Vernehmungen und zu Gerichtsterminen
- Gespräche (telefonisch/persönlich/Besuche/Kontakte)
- individuelle Maßnahmen und Interventionen (kreativ-, erlebnispädagogische und verhaltensmodifikatorische und systemisch orientierte Angebote)
- Kontrolle von Absprachen und gerichtlichen Auflagen

2.2 Rahmenbedingungen

2.2.1 Zeitliche Struktur

Die Betreuungsweise ist zeitlich begrenzt, in der Regel auf sechs Monate bis ein Jahr.

2.2.2 Personelle Struktur

Es werden als fallführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diplomierte Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (FH), Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (FH) sowie Erzieherinnen und Erzieher mit Zusatzqualifikationen eingesetzt.

2.2.3 Sachliche und räumliche Ausstattung

- Büro und Beratungsräume, Besprechungsraum
- PCs mit Internetanschluss
- Telefone, Fax, Diensthandys
- Aktuelle Sach- und Fachliteratur
- Multimediafähiger Gruppenraum
- Dienstfahrzeuge

3. Evaluation

Interne Fallreflexion und statistische Auswertung sind feste Bestandteile der Maßnahme. Über den Verlauf der Betreuung werden die zuweisenden Stellen regelmäßig informiert.

4. Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Maßnahme werden mit den örtlich zuständigen Jugendämtern nach Fachleistungsstunden abgerechnet und richten sich nach Betreuungsdauer und -intensität.

ANSPRECHPARTNERIN:

Ute Heußlein, Diplom-Pädagogin
 Leiterin des Sachbereichs Ambulante Jugendhilfe
 im Haus des Jugendrechts
 Neustadt 9
 56068 Koblenz

Tel.: 0261 201673-12
 E-Mail: heusslein@caritas-koblenz.de
 Internet: www.caritas-koblenz.de

II. Betreuungsweisung

Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Kaiserslautern e.V.

Zielgruppe:

Das Angebot der Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende, die durch Delinquenz aufgefallen sind und die einen erhöhten Bedarf an Unterstützung für ihren Alltag zeigen. Die Zuweisung erfolgt durch die Jugendgerichtshilfe.

Inhalt:

Die Betreuungsweisung des Arbeits- und sozialpädagogisches Zentrum (ASZ) unterstützt Jugendliche und Heranwachsende in folgenden Bereichen:

- Auseinandersetzung mit der Straftat
- Umgang mit Behörden (Antragstellung, Begleitung)
- Finanzen
- Wohnung
- Beziehungen
- Umgang mit Gewalterfahrungen, Krisen
- Schule, Arbeit, Ausbildung

Ergänzungsangebot Arbeitshinführung:

In vielen Fällen haben Jugendliche und Heranwachsende Schwierigkeiten mit der Alltagsstrukturierung. Die Institution Schule wird schon länger nicht mehr besucht, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle wurde nicht gefunden. Das ASZ bietet diesen jungen Menschen die Möglichkeit, durch regelmäßige Beschäftigung mit praxisnahen Tätigkeiten in verschiedenen Arbeitsbereichen und Werkstätten einen strukturierten Alltag zu erproben.

Ziele:

- Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- Verbesserung der Lebenssituation
- Tragfähige, realistische Zukunftsperspektiven
- Anbindung an soziale Netzwerke
- Ressourcen wieder entdecken und finden
- Alltagsstrukturierung

Kosten:

Mit den Jugendhilfeträgern vor Ort (Referat Jugend & Sport Kaiserslautern, Kreisjugendamt Kaiserslautern) bestehen Kostenübernahmevereinbarungen. Für Klientinnen und Klienten außerhalb des Einzugsbereiches können Maßnahmen abhängig von der Kapazität nach Klärung der Kostenübernahme durch das Jugendamt angeboten werden.

ANSPRECHPARTNER:

Johannes Walther, Sozialarbeiter (B.A.)
Arbeits- und sozialpädagogisches Zentrum
Pfaffstraße 3
67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631 31636-14

E-Mail: johannes.walther@asz-kl.de

Internet: www.asz-kl.de

C. SOZIALE TRAININGSKURSE

(vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG)

I. Anti-Gewalt-Training

Caritasverband Koblenz e.V.

1. Grundidee/Intention

Gewalt unter Jugendlichen ist längst zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem geworden. Um die jungen Straftäter dazu zu bewegen, bei Streitigkeiten auf körperliche Übergriffe zu verzichten, führt der Sachbereich Ambulante Jugendhilfe des Caritasverbandes Koblenz e.V. seit 2000 ein Anti-Gewalt-Training (AGT) für straffällige Jugendliche und Heranwachsende durch. Diese erzieherische Maßnahme ist inzwischen allgemein als effiziente Hilfe für gewaltbereite Jugendliche und Heranwachsende etabliert. Viele junge Menschen haben das Anti-Gewalt-Training bereits erfolgreich absolviert und so einen wichtigen Schritt in eine gewaltfreie Zukunft getan. Auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen und aufgrund gewachsener Anforderungen wird dieses Soziale Training kontinuierlich weiterentwickelt.

Das Anti-Gewalt-Training der Ambulanten Jugendhilfe ist deliktspezifisch ausgerichtet und orientiert sich an der Theorie und den Grundannahmen des Anti-Aggressivitäts-Trainings (AAT) nach Prof. Dr. phil. Jens Weidner und dem damit verbundenen Ansatz der Konfrontativen Pädagogik.

2. Beschreibung der Maßnahme

Das Anti-Gewalt-Training basiert auf dem lerntheoretisch-kognitiven Paradigma, welches davon ausgeht, dass Aggressivität erlernt ist und wieder verlernt werden kann. Gewalt wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als angemessenes und oft auch „erfolgreiches“ Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen gesehen. Die im Grunde leicht verletzbaren und wenig selbstbewussten Täterinnen und Tätern fühlen sich respektiert und „cool“. Ein „schlechtes“ Gewissen bzw. eine Einsicht in ihr Fehlverhalten gibt es kaum. Die Aufgabe des Trainings ist es,

diese Einstellungen zu bearbeiten und den Jugendlichen und Heranwachsenden ihre eigene Verletzlichkeit sowie verschiedene Abwehrmechanismen deutlich zu machen. Es geht darum, ihnen die eigentliche Erfolglosigkeit ihrer Aggressivität anhand der Konsequenzen zu erläutern.

2.1 Inhalte und Methoden

Inhalte:

Das Anti-Gewalt-Training verfolgt folgende Lernziele:

- Verringern der Gewaltbereitschaft, Aufbauen von Aggressionshemmung
- Erkennen und Übernehmen von Eigenverantwortung
- Aktivieren und Trainieren der sozialen Kompetenzen
- Aufzeigen und Einüben von Handlungsalternativen in Konfliktsituationen
- Entwickeln eines Opferverständnisses und Einnehmen einer Opferperspektive
- Stärken von Selbstvertrauen und Selbstdisziplin
- Stärken des Selbstbewusstseins und Erleben von Selbstwirksamkeit
- Erhöhen der Rollenflexibilität
- Entwickeln eines realistischen Selbstbildes
- Erkennen und Benennen der eigenen Gefühle
- Erkennen des Zusammenhanges zwischen erlebter und ausübender Gewalt

Methoden:

- Gruppenarbeit und -diskussionen
- Provokation und Konfrontation
- Der heiße Stuhl inkl. Life-Act-Rollenspiel zum Tathergang
- soziometrische Übungen (Beziehungen untereinander deutlich machen)
- Rollenspiele
- Symbolarbeit (Symbole als Ausdruck für fehlende Sprache)

- Video- und Fotoanalyse
- Erlebnispädagogik
- Asiatische Kampfkunst

2.2 Rahmenbedingungen

2.2.1 Zeitliche Struktur

Das Training dauert insgesamt 14 Wochen. Es umfasst 28 Gruppentreffen mit einer Dauer von jeweils zwei Stunden. Die Gruppentreffen finden in den Abendstunden an zwei Tagen in der Woche statt. Darüber hinaus werden zwei Ganztagesveranstaltungen am Wochenende durchgeführt. Im Vorfeld des Trainings wird ein Erstgespräch geführt, um die Teilnehmenden bereits vor dem ersten Gruppentreffen kennen zu lernen und ihnen Ablauf, Inhalte und Regeln des Trainings vorzustellen.

Während des Trainings bieten wir jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer eine freiwillige Beratung in persönlichen Problemlagen an. Im Rahmen der Einzelfallhilfe erfolgt im Verlauf des Trainings ein Hausbesuch, damit sich die pädagogischen Fachkräfte ein Bild von der Wohn- und Lebenssituation der Teilnehmenden machen können, sowie die Eltern des Jugendlichen oder Heranwachsenden kennen lernen zu können.

2.2.2 Personelle Struktur

Das Anti-Gewalt-Training wird von zwei pädagogischen Fachkräften (Diplom-Pädagoginnen bzw. Pädagogen oder Diplom-Sozialpädagoginnen bzw. Diplom-Sozialpädagogen oder auch Diplom-Sozialarbeiterinnen bzw. Diplom-Sozialarbeiter) geleitet, von denen mindestens eine oder einer die Ausbildung zum Anti-Aggressivitäts-/ Coolness-Trainer® absolviert hat.

2.2.3 Sachliche und räumliche Ausstattung

- Büro und Beratungsräume, Besprechungsraum
- PCs mit Internetanschluss
- Telefone, Fax, Diensthandys
- Aktuelle Sach- und Fachliteratur
- Multimediafähiger Gruppenraum
- Dienstfahrzeuge

3. Evaluation

Ein standardisierter Fragebogen zum Aggressionspotenzial und zu Stressverarbeitungsstrategien der Teilnehmenden, ermöglicht, durch Pre- und Re-Test eine valide Kontrolle über Verhaltens- und Einstellungsveränderungen, die im Laufe des Trainings stattgefunden haben. Die Ergebnisse werden gemeinsam mit den Teilnehmenden ausgewertet und besprochen. Die Auswertung erfolgt mit Unterstützung einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen. Mithilfe eines weiteren, internen Fragebogens geben die Teilnehmenden Rückmeldungen zu Inhalten und Methoden des Trainings.

4. Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Maßnahmen werden mit den örtlich zuständigen Jugendämtern abgerechnet.

ANSPRECHPARTNERIN:

Ute Heußlein, Diplom-Pädagogin
Leiterin des Sachbereiches Ambulante Jugendhilfe
im Haus des Jugendrechts
Neustadt 9
56068 Koblenz

Tel.: 0261 201673-12
Email: heusslein@caritas-koblenz.de
Internet: www.caritas-koblenz.de

II. Anti-Gewalt-Training

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.

Allgemeine Information

Das Anti-Gewalt-Training (AGT) ist eine Form des Sozialen Trainings, speziell konzipiert für jugendliche Gewalttäter ab 14 Jahre, Heranwachsende und Erwachsene, die durch Straftaten in Verbindung mit Gewalt auffällig und/oder dadurch straffällig wurden. Im Landgerichtsbezirk Frankenthal/Pfalz werden diese Trainings vom Pfälzischen Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V. angeboten und zusammen mit zertifizierten AAT/CT®-Trainerinnen und -Trainern durchgeführt. Grundlage der jeweiligen Trainingskonzepte sind die Standards des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., Frankfurt (ISS). Die Trainings finden in Ludwigshafen im Haus des Jugendrechts (JuReLu) statt. Anmeldungen sind jederzeit möglich.

Ziele

Ziel des AGT ist, die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt anzuheben und weiteren Gewaltdelikten entgegenzuwirken. Parallel soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein neues Verhaltensrepertoire durch Erweiterung ihrer sozialen Kompetenzen vermittelt werden. Dies geschieht durch Anwendung verschiedener Elemente von Psychotherapiekonzepten. Die Täterinnen und Täter sollen sich von der Gewalt distanzieren, Betroffenheit für die eigenen Gewalthandlungen entwickeln und lernen, Konflikte verbal auszutragen. Aggressionsauslöser sollen bewusst gemacht und Provokationen nicht mehr als existenziell bedrohlich erlebt werden. Sie sollen befähigt werden, sich in die Opferperspektive zu versetzen und Mitgefühl für die Opfer entwickeln. Falsch wahrgenommene Realitäten werden aufgezeigt. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird die Gelegenheit eröffnet, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und die Chance geboten, aus ihrem Gewaltkreislauf auszusteigen.

Methoden

Analyse der Aggressivitätsauslöser; Einzelinterviews im Beisein der Gruppe (1:1-Befragung, „Experteninterview“); Tatkonfrontation auf dem „Heißen Stuhl“ und Provokationstest; Opferbriefe, Opferfilme und Opferaufsätze zum „Einmassieren von Opferleid“; Deeskalationsübungen; Distanzierungsbrief zur Gewalt

und an die Clique; Attraktivitätstraining und Kompetenzerweiterung; Erlebnispädagogische Maßnahmen (Klettergarten, „Kampfkunsteinheit“); Hausaufgaben zum Thema Gewalt über den gesamten Trainingszeitraum

Zielgruppe

Zielgruppe sind Jugendliche ab 14 Jahren, Heranwachsende und Erwachsene. Eine Teilnahme kann auf Eigeninitiative erfolgen. Auffällige Jugendliche können von Jugendämtern angemeldet werden. Den Hauptanteil bilden Gewalttäterinnen und -täter, die über Staatsanwaltschaft, Gericht oder Bewährungshilfe zugewiesen werden.

Aufnahme

Eine Teilnahme am Training kann im Rahmen einer Weisung nach § 10 Abs. 1 JGG, einer Strafaussetzung gemäß §§ 21, 23, 27, 29 JGG, der Diversion/Einstellung gemäß §§ 45, 47 JGG oder im Rahmen einer Bewährung nach §§ 57 ff. StGB erfolgen.

Die Bewerberinnen und Bewerber führen ein Aufnahmegespräch mit den zukünftigen Trainerinnen und Trainern. Bei Aufnahme ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach Urteile, JGH-Berichte und Ermittlungsakten eingesehen werden dürfen. Die Einverständniserklärung enthält auch die Erlaubnis zum konfrontativen und provokativen Umgang. Bei Minderjährigen unterzeichnen die gesetzlichen Vertreter ebenfalls.

Finanzierung und Kosten

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden kann das Training als Maßnahme einer sozialen Gruppenarbeit betrachtet werden (§§ 27, 29 KJHG). Dem entsprechend ist eine Kostenübernahme mit den zuständigen Jugendämtern zu klären. In allen Fällen, in denen das Jugendamt nicht Kostenträger ist, kann die Teilnahme über zweckgebundene Bußgeldzuweisungen oder auch Eigenfinanzierung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers erfolgen, zumindest in Form eines symbolischen Eigenbeitrages. Vor Trainingsbeginn muss die Kostenträgerschaft eindeutig geklärt sein.

Verlauf

Das Training orientiert sich an den Standards des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., Frankfurt (ISS). Es umfasst 20 bis 25 Abende mit je drei Stunden Dauer einschließlich eines Abschlussessens, zusätzlich zwei Ganztagestermine mit teils erlebnispädagogischem Anteil.

Erfolgskontrolle

Eine Erfolgskontrolle erfolgt mittels Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF) zu Beginn und bei Abschluss des Trainings.

Ansprechpartner:

Uwe Lucht (Geschäftsführer)
Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.
Haus des Jugendrechts – JuReLu –
Berliner Straße 52
67059 Ludwigshafen

Tel.: 0621 592961-22
E-Mail: lucht@pfaelzischerverein.de
Internet: www.pfaelzischerverein.de

III. Pädagogisches Wochenende

Starthilfe Trier e.V.

Die Starthilfe Trier hat ihr Angebot an Betreuungsmaßnahmen speziell für straffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene seit 1995 erweitert. Unser Ziel ist es, eine sinnvolle Alternative und Ergänzung zum Freizeitarrrest und anderen richterlichen Weisungen anzubieten. Die einmalige Teilnahme an unserem pädagogischen Wochenende soll diese Alternative darstellen.

Wir bieten jährlich mehrere Termine nach Bedarf für diese Maßnahme an. Die Teilnehmenden werden zu einer Waldhütte (z.B. in Wittlich oder Hermeskeil) gefahren, um dort ein Wochenende gemeinsam mit zwei Betreuerinnen oder Betreuern zu verbringen. Wesentlicher Bestandteil unserer Wochenendmaßnahme ist, dass die jungen Menschen gemeinnützige Arbeiten ausführen. Der dahinterstehende Gedanke der Sühne und Wiedergutmachung für begangenes Unrecht soll in einem pädagogischen Gruppengespräch vertieft werden.

Zielgruppe

- An den Wochenendmaßnahmen nehmen Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 14 und 21 Jahren teil.
- Die jungen Menschen sind Erst- oder Wiederholungstäter im unteren Bereich der Deliktschwere.

Zielbestimmung

- Die Maßnahme soll über die Durchführung von gemeinnützigen Arbeiten in der Gruppe den Gemeinsinn der einzelnen Teilnehmerin und des einzelnen Teilnehmers fördern. Vor Ort werden z.B. Waldstücke gesäubert.
- In einem pädagogischen Gruppengespräch soll der Tathintergrund der Straftat reflektiert und so der Bezug zur aktuellen Lebenssituation hergestellt werden.
- Ein weiterer Schwerpunkt des Gruppengesprächs ist die Auseinandersetzung mit den Lebensperspektiven (Ausbildung, Beruf, Partnerschaft, Familie).
- Des Weiteren werden Informationen über unser Strafrechtssystem vermittelt. Im Vordergrund steht dabei, dass den Teilnehmenden die Progression der staatlichen Sanktionen bei Wiederholungstaten verdeutlicht wird.
- Durch das Verbot von elektronischen Medien wird die ansonsten gewohnte Reizüberflutung drastisch reduziert. Gewohntes Konsumverhalten kann dadurch bewusst gemacht und hinterfragt werden.
- Handlungskompetenzen können erlernt werden. In der Gruppensituation mit zum Teil fremden Leuten müssen Konflikte gelöst, Spannungen abgebaut und Aufgaben bewältigt werden.

- Die Gruppe soll sich selbst verpflegen, so dass Aufgaben wie Kochen, Spülen und Putzen als Dienste verteilt werden.
- Alternatives Freizeitverhalten soll durch ein breites Angebot an sportlichen Aktivitäten, Wanderungen und Spiele gefördert werden. Die Erlebnispädagogik steht dabei im Vordergrund.

Wie hier schon deutlich wird, soll dieses Wochenende von den Teilnehmenden nicht als Belohnung oder alternatives Freizeitangebot aufgefasst werden. Vielmehr ist diese Maßnahme ein Arbeitsprojekt, das den Gedanken der Sühne und Wiedergutmachung für begangenes Unrecht mit anderen rein pädagogischen Zielen verbinden will.

Ablauf

Nach Zuweisung werden die Teilnehmenden ca. zwei Wochen vor dem Maßnahmetermin schriftlich eingeladen. Mit der Einladung erhalten sie einen Ablaufplan und eine Packliste. Die Maßnahme wird über ein Wochenende durchgeführt. Sie beginnt am Samstag um 10.00 Uhr und endet am Sonntag um 18.00 Uhr. Eine Gruppe von sechs bis zwölf Teilnehmenden wird von zwei bis drei Betreuerinnen oder Betreuern begleitet. Treffpunkt für die Teilnehmenden ist unsere Beratungsstelle.

Mit einem Kleinbus erfolgt die Fahrt zu einer möglichst entlegenen Waldhütte. In der näheren Umgebung gibt es weder Gaststätten, Geschäfte oder Zigarettenautomaten. Die Teilnehmenden erwartet ein durch ein festes Programm geregelter Tagesablauf. Die Zeiten für Wecken, Frühstück, Mittagessen und Abendbrot sind festgelegt. Die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme wird davon abhängig gemacht, dass sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer genau an den Ablaufplan hält.

Am Samstagnachmittag ist die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit vorgesehen. Am Sonntag bilden Gruppengespräch und Erlebnispädagogik die Schwerpunkte des Programms. In der Unterkunft sind weder Fernseher noch Radio vorhanden. Der Konsum von Alkohol und anderen Drogen ist verboten und wird unterbunden. Ebenso ist das Mitführen von elektronischen Geräten jeder Art untersagt.

Nach Abschluss einer Maßnahme erhalten das zuweisende Gericht und das zuständige Jugendamt eine Teilnahmebestätigung und einen Bericht über den Ablauf.

Bisherige Erfahrungen

Die bisher durchgeführten pädagogischen Wochenenden zeigen uns, dass das Konzept von den Jugendlichen und Heranwachsenden in positiver Weise angenommen wird. Die Teilnehmenden sind in der Regel hoch motiviert. Mit großem Eifer erledigen sie alle anstehenden Aufgaben. Es kam bisher nur sehr selten zu einer Verweigerungssituation, zu Konflikten untereinander oder mit den Betreuerinnen und Betreuern. Die Teilnehmenden leisten allen Anweisungen ohne Widerspruch Folge.

Die Ursache für diese mitunter überaus große Anpassungsleistung ist keineswegs in Ängstlichkeit oder Einschüchterung zu finden. Die Stimmung in der Gruppe ist jederzeit durch Entspannung und Harmoniebedürfnis bestimmt. Es ist davon auszugehen, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden von Beginn an eine unausgesprochene Interessengemeinschaft bilden, mit dem Ziel, das Wochenende als Prüfung zu bestehen. Die Erwartung, dass ihr Verhalten bewertet wird, scheint für die Teilnehmenden in keiner Weise unangenehm zu sein. Die Orientierung an einen festen Ablaufplan und das Fehlen von Versuchungssituationen in der äußeren Umgebung haben ihnen die Anpassung erleichtert.

ANSPRECHPARTNER:

Torben Seeger, Diplom Sozialarbeiter (FH)
Starthilfe Trier e.V.
im Haus des Jugendrechts Trier
Gneisenastr. 40
54290 Trier

Tel: 0651 998917-0
Fax: 0651 998917-11
E-Mail: info@starthilfe-trier.de
Internet: www.starthilfe-trier.de

IV. Pädagogisches Arbeitswochenende

Internationaler Bund, Simmern

Das Pädagogische Arbeitswochenende in Form eines Kompetenztrainingskurses mit praktischen Arbeitsanteilen ist ein ambulantes Angebot, das straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden als Erziehungsmaßnahme durch gerichtliche Anordnung auferlegt werden kann. Es stellt u.a. eine Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen dar und bietet eine inhaltliche thematische Alternative zu langfristigen Trainingskursen (AAT, AGT, Coolnesstraining, etc.) sowie klassischer Ableistung von Arbeitsstunden.

Als Zielgruppe sind straffällig gewordene junge Menschen im Alter von 14 – 21 Jahren (Entwicklungsalter) im Bereich der Erst- und Wiederholungstäter im unteren Bereich der Deliktschwere definiert. Der Wochenendkurs soll insbesondere Jugendliche und Heranwachsende mit erheblichen sozialen Benachteiligungen erreichen (psychosoziale Schwierigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Schule, Beruf und Alltagsbewältigung). Des Weiteren sollen Jugendliche bzw. Heranwachsende erreicht werden, die nicht in der Lage sind, die auferlegten Arbeitsstunden in klassischer Form abzuleisten. Suchtmittelabhängigkeit, psychische Störungen und fehlende Motivation, sind Ausschlusskriterien.

Die Anzahl der Teilnehmenden pro Gruppe für das Pädagogische Arbeitswochenende beträgt in der Regel mindestens sechs und höchstens zwölf. Diese Gruppe wird von zwei Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen geleitet, diese werden bei Bedarf durch externe Fachkräfte (Erlebnispädagogen, Polizei etc.) unterstützt.

Das Angebot ist eine sinnvolle Alternative und Ergänzung zum Freizeitarrrest und anderen richterlichen Weisungen. Der dahinter stehende Gedanke des sozialen Lernens, einer Kompetenzerweiterung und Grenzerfahrungen soll mit den Methoden der sozialpädagogischen Gruppenarbeit sowie erlebnispädagogischen Modulen vertieft werden. Durch die Durchführung von gemeinnützigen Arbeiten in der Gruppe wird der Gemeinsinn der einzelnen Teilnehmer gefördert. Weitere Ziele sind u.a. die Erweiterung persönlicher Handlungskompetenzen, Förderung von Eigenverantwortlichkeit, Sozialverhalten und Konfliktfähigkeiten sowie eine gezielte Reflektion über die begangenen Straftaten.

Die Maßnahme findet bis viermal im Jahr an einem Wochenende (Freitag-Sonntag) in einem Selbstversorgerhaus (fehlende Konsumsituation, fester Ablauf-

plan) statt. Neben dem Gruppenprozess gibt es an dem Wochenende Einzelgespräche mit jedem Teilnehmenden. In Abstimmung und mit Unterstützung der regionalen kooperierenden Einsatzstelle (Forstamt) werden praktische Arbeiten durchgeführt, inhaltlich abgestimmt auf die jeweilige Gruppe bzw. des Einzelnen.

Eine Auswertung der Maßnahme wird mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe geführt. Ein Bericht geht an die zuständige Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Sofern darüber hinausgehende Unterstützung notwendig ist, werden die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden an entsprechende Einrichtungen verwiesen. Die Betreuerinnen und Betreuer beziehen die Einrichtungen der regionalen sozialen Infrastruktur in ihre Arbeit ein.

ANSPRECHPARTNER:

Achim Weiler
Internationaler Bund Simmern
Gemündenerstr. 7
55469 Simmern

Tel.: 06761 962892
E-Mail: kubus@internationaler-bund.de
Internet: www.internationaler-bund.de

V. Gitterstunde

Starthilfe Trier e.V.

Die Starthilfe Trier e.V. hat ihr Angebot an kurzzeitigen Betreuungsmaßnahmen speziell für straffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene in 1998 um ein weiteres Projekt erweitert. Das Projekt wurde zunächst in Zusammenarbeit mit dem Freigängerhaus der Jugendstrafanstalt Wittlich entwickelt und durchgeführt. Seit November 2012 besteht die Zusammenarbeit mit der JVA Trier, Freigängerhaus Saarburg.

Unser Ziel ist es, eine sinnvolle Ergänzung oder Alternative zum Freizeitarrrest, pädagogischen Wochenenden und anderen richterlichen Weisungen anzubieten.

Wir bieten jährlich mehrere Termine nach Bedarf für diese Maßnahme an. Die jungen Menschen werden an einem festgesetzten Termin zum Freigängerhaus der JVA Trier nach Saarburg gefahren. Dort werden die Teilnehmenden zunächst eingesperrt. Danach beginnt ein Schwerpunkt der Maßnahme, und zwar ein Gespräch der Teilnehmenden mit ein bis zwei Insassen der Strafanstalt. Ein weiterer Schwerpunkt bildet das darauffolgende pädagogische Gruppengespräch mit der begleitenden Betreuerin oder dem begleitenden Betreuer.

Zielgruppe

- An der Maßnahme nehmen Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 14 und 21 Jahren teil (max. 5 Teilnehmer).
- Die Jugendlichen und Heranwachsende sind Erst- oder Wiederholungstäter im unteren Bereich der Deliktschwere.
- Eine besondere Gefährdung im Hinblick auf eine kriminelle Karriere ist (z.B. aufgrund Milieubedingungen oder Deliktstruktur) anzunehmen.

Zielbestimmung:

1. Im Freigängerhaus
Informationen aus erster Hand über Strafvollzug, Vorurteile abbauen, idealisierte Darstellungen anderer revidieren
durch Konfrontation mit der erfahrbarer Realität des Strafvollzugs Abschreckung vor neuen Straftaten
2. Gespräch zwischen Gefangenen und Teilnehmenden
Straftaten und ihr Hintergrund
Welche Tatsachen führen in den Strafvollzug?
3. Pädagogisches Gruppengespräch
Die Teilnehmenden sollen sich nochmals intensiv durch Fragen der Betreuerin oder des Betreuers sowie der Inhaftierten mit ihrer Straftat sowie ihrer Zukunft auseinandersetzen.

Weitere Themen sind:

- Der Tathintergrund der Straftat soll reflektiert und so der Bezug zur aktuellen Lebenssituation hergestellt werden.
- Ein weiterer Schwerpunkt des Gruppengesprächs ist die Auseinandersetzung mit Lebensperspektiven (Ausbildung, Beruf, Partnerschaft, Familie, Lebensziele als Rückhalt und Schutz vor weiteren Straftaten).
- Des Weiteren werden Informationen über unser Strafrechtssystem vermittelt. Im Vordergrund steht dabei, dass den Teilnehmenden die Progression der staatlichen Sanktionen bei Wiederholungstaten verdeutlicht wird.
- Es wird vor allem darauf geachtet, den Teilnehmenden zu verdeutlichen, dass sie sich in einem Freigängerhaus befinden, dass sie sich solche Vergünstigungen erst im geschlossenen Vollzug verdienen müssten und selbst dann keine Garantie gegeben wäre, dass sie in den offenen Vollzug dürften.

Diese Maßnahme soll von den Teilnehmenden nicht als Belohnung oder alternatives Freizeitangebot aufgefasst werden. Vielmehr ist diese Maßnahme ein Arbeitsprojekt, das den Gedanken der Abschreckung durch die Konfrontation mit der Umwelt Strafvollzug und der Bewusstwerdung der eigenen Lebenssituation mit anderen rein pädagogischen Zielen im pädagogischen Gruppengespräch verbinden will.

Ablauf:

Nach Zuweisung werden die Teilnehmenden ca. zwei Wochen vor dem Maßnahmetermin schriftlich eingeladen. Mit der Einladung erhalten sie einen Ablaufplan. Die Termine finden während der Woche statt, und zwar immer an einem Nachmittag, damit so auch arbeitende junge Menschen an dem Termin teilnehmen können.

Die Maßnahme dauert mit Hin- und Rückfahrt ca. 4 Stunden. Eine Gruppe von maximal 5 Teilnehmern wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet.

Treffpunkt für die Teilnehmenden ist unsere Beratungsstelle. Erscheint eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nicht, so wird das betreffende Gericht informiert. Die Jugendlichen oder Heranwachsenden werden dann ein weiteres Mal eingeladen. Nach Durchführung einer Maßnahme erhalten das zuweisende Gericht und das zuständige Jugendamt eine Teilnahmebestätigung und einen Bericht über den Ablauf.

Ablaufplan:

- 16:45 Uhr Einführung durch die Betreuerin oder den Betreuer (Regelbesprechung für Maßnahme) mit anschließender Fahrt zur Justizvollzugsanstalt, Freigängerhaus Saarburg
- 17:30 Uhr Einschluss (bei Minderjährigen mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten)
- 18:00 Uhr Darstellung des Gefängnisalltags durch Vollzugsbeamtinnen und die Inhaftierten
- 19:15 Uhr Fragerunde (Fragen können an Inhaftierte gestellt werden sowie umgekehrt)
- 19:45 Uhr Pädagogisches Gruppengespräch (Reflexion mit Straftat, aktuelle Lebenssituation, Zukunftsvorstellungen)
- 20:30 Uhr Rückfahrt
- 21:00 Uhr Ankunft in der Beratungsstelle in Trier

ANSPRECHPARTNER:

Torben Seeger, Diplom Sozialarbeiter (FH)
Starthilfe Trier e.V.
im Haus des Jugendrechts Trier
Gneisenastr. 40
54290 Trier

Tel: 0651 998917-0
Fax: 0651 998917-11
E-Mail: info@starthilfe-trier.de
Internet: www.starthilfe-trier.de

VI. Sozialpädagogische Projekte: „Kunst statt Knast“, Musik-Projekt, Öko-Projekt

Internationaler Bund Mainz

1. Zielgruppe

Straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, die unentgeltliche Arbeitsleistungen zu erbringen haben.

2. Zweck/Auftrag

Der Auftrag ergibt sich aus:

- § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG
- § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG

3. Ziele

- Abbau der unentgeltlichen Arbeitsleistungen
- Erlernen der Anerkennung und Einhaltung gesellschaftlicher Regeln
- Reflexion über die Straftat und das eigene Verhalten
- Soziale Integration
- Soziale Kompetenz

4. Projekte

4.1. „Kunst statt Knast“

4.1.1. Vorgehensweise und Verfahren

Künstlerische Verarbeitung der persönlichen Situation und Lebensvorstellungen durch:

- Erstellung von Farbplastiken, Objekten und Gemälden
- Fotografie und Videokunst

4.1.2. Rahmenbedingungen

- Künstler
- Sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte
- Zuweisung durch Jugendamt (Jugendgerichtshilfe), Staatsanwaltschaft und Amtsgericht
- Kooperation mit Jugendamt
- Räumlichkeiten (Gruppenräume, Werkstatträume)

4.2. Musik-Projekt

4.2.1. Vorgehensweise und Verfahren

- Erstellen eigener Songtexte
- Erstellung eigener Melodien am PC
- Aufnehmen des Gesangs
- Erstellen einer Audio-CD
- Künstlerisch musikalische Umsetzung der persönlichen Situation und Lebensvorstellungen
- Etwas Einmaliges schaffen
- Entdeckung eigener Fähigkeiten
- Interesse und Spaß an sinnvoller Arbeit

4.2.2. Rahmenbedingungen

- Sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte
- Fachkräfte aus dem Musikproduktionsbereich
- Zugang durch Jugendamt (Jugendgerichtshilfe), Staatsanwaltschaft und Amtsgericht
- Kooperation mit Jugendamt
- Räumlichkeiten (Gruppenräume, Musikstudio)

4.3. Öko-Projekt

4.3.1. Vorgehensweise und Verfahren

- Reinigung und Pflege von öffentlichen Plätzen (z.B. Spielplätze) und Naturschutzgebieten (z.B. Rheinstrand) in der Stadt Mainz und im gesamten Kreis Mainz-Bingen
- Praktische Unterstützung von Aktionen verschiedener Naturschutzverbände

4.3.2. Rahmenbedingungen

- Sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte
- Fachkräfte aus dem biologischen und gärtnerischen Bereich
- Zugang durch Jugendamt (Jugendgerichtshilfe), Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, Bewährungshilfe
- Kooperation mit Jugendamt, Grünamt, Naturschutzvereinen usw.
- Räumlichkeiten (Gruppenräume)

5. Methoden

- Soziale Gruppenarbeit
- Einzelberatung

6. Kriterien für den Erfolg

- Ableistung der unentgeltlichen Arbeitsleistungen
- Keine erneute Straffälligkeit

ANSPRECHPARTNERIN:

Ursula Schade
Internationaler Bund (IB), Kinder- und Jugendhilfe Mainz,
Erthalstraße 2,
55118 Mainz,

Tel.: 06131 672792
E-Mail: ursula.schade@internationaler-bund.de
Internet: www.internationaler-bund.de

VII. Sozialer Trainingskurs für Mädchen, Jungen oder gemischte Gruppen

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e. V.

Theoretische Grundlagen und Haltung

- Humanistische Psychologie und Pädagogik
- Empowerment
- Systemisches Denken
- Peergroup-Education

Zielgruppe

Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren, die als Sanktion aufgrund ihres strafrechtlichen Verhaltens mit Arbeitsweisungen oder Jugendarrest belegt werden würden,

- die straffällig wurden
- die mit ihrem Verhalten gesellschaftliche Grundwerte verletzen und denen eine positive Orientierung und Lebensplanung fehlt.

Auf Anfrage ist eine freiwillige Teilnahme möglich.

Kursziele

- Erweiterung der persönlichen und sozialen Kompetenzen
- Entwicklung von Handlungs- und Rollenvielfalt
- Unterstützung positiver Identitätsfindung
- Förderung der sozialen und beruflichen Integration
- Kritische Betrachtung von Drogen- und Alkoholkonsum

Kursinhalte

- Bearbeitung der Straftaten und ihrer Entstehungszusammenhänge
- Durchbrechen von Rechtfertigungsstrategien
- Erfassung der aktuellen Lebenslage
- Blick auf die eigene Biografie
- Erarbeitung einer Zukunftsperspektive
- Fordern und Fördern eigener Ressourcen
- Orientierungshilfe und Begleitung in schwierigen Lebenslagen
- Entwickeln von Strategien zur Problemlösung
- Fördern und Fordern sozialer Grundfertigkeiten

Methoden

Soziale Gruppenarbeit fördert zielgerichtet die Wechselwirkung zwischen den einzelnen TeilnehmerInnen und Teilnehmern im Kontakt und der Begegnung miteinander.

Angeleitete themen-, handlungs- und erlebnisorientierte Trainingseinheiten

- regen durch so genannte Life-Act-Rollenspiele zum Perspektivenwechsel an
- initiieren kommunikative Prozesse
- setzen Selbstreflexion in Gang
- fördern die Biografie – und die Beziehungsarbeit

initiiert durch

- Soziales Atom
- Image-Werkstatt
- Biografiearbeit
- Kennenlernspiele
- Vertrauensübungen

- Hausaufgaben
- Psychodramaszenarien
- Polsky's Diamant
- Entspannungsübungen
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Symbolarbeit

Kursumfang

Der soziale Trainingskurs

- wird für Gruppen mit mindestens 6 und maximal 12 TeilnehmerInnen oder Teilnehmern angeboten
- wird in geschlechtshomogenen Gruppen durchgeführt, alternativ in ausgewogen gemischten Gruppen. Je nach Gruppenzusammensetzung findet eine geschlechtsorientierte Arbeit statt.
- findet an Abenden und/oder Wochenenden statt
- und dauert 10 Abende mit jeweils 3 Std., insgesamt 30 Stunden, plus Nachholtermin für Fehlzeiten. Dabei darf an maximal zwei Terminen gefehlt werden, davon mindestens einmal entschuldigt.

Kursleitung

Die Kurse werden von jeweils 2 erfahrenen Fachleuten für soziales Training geleitet.

Mindestens eine der SozialarbeiterInnen /SozialpädagogenInnen verfügt über Kenntnisse in Psychodrama und über weitere Zusatzausbildungen.

Kosten

Die Gesamtkosten des Trainingskurses sind individuell zu erfragen. Bei Abbrüchen ist eine erneute Teilnahme gesondert zu erstatten, soweit eine weitere Teilnahme aus Sicht der TrainerInnen sinnvoll erscheint und der Teilnehmer seine Motivation glaubhaft macht.

Bei Kursende wird eine Selbstevaluation laut Anlage durchgeführt.

ANSPRECHPARTNER:

Norbert Ries, Dipl. Sozialpädagoge FH
AAT/CT-Trainer
Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e. V.
Haus des Jugendrechts - JuReLu
Berliner Straße 52
67059 Ludwigshafen

Tel.: 0621 592961-18
Fax: 0621 592961-10
E-Mail: ries@pfaelzischerverein.de
Internet: www.pfaelzischerverein.de

D. TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

(vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG)

I. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Verein Bewährungshilfe Koblenz e. V.

1. Definition des Begriffs „Täter-Opfer-Ausgleich“:

Mit dem Begriff Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) wird ein Verfahren beschrieben, in dem Tätern beiderlei Geschlechts und Opfern einer Straftat mit Hilfe einer Vermittlerin oder eines Vermittlers die Möglichkeit gegeben wird, den einer Straftat zugrunde liegenden zwischenmenschlichen Konflikt in persönlichem Gespräch miteinander einvernehmlich zu lösen. Immaterielle und materielle Schäden des Opfers können nach einer erfolgten Einigung über eine Wiedergutmachungsvereinbarung ausgeglichen werden.

2. Ziele der Maßnahme:

Die als Opfer oder Täterinnen bzw. Täter betroffenen Beteiligten sollen über einen TOA die Möglichkeit erhalten, mit Hilfe der ausgebildeten Konfliktberater selbst aktiv und konstruktiv mit der Tat und den Tatfolgen umzugehen. Der einer Straftat zugrunde liegende Konflikt kann gelöst und eine Wiedergutmachung der Tatschäden erreicht werden. Der Konflikt wird bei den eigentlich Betroffenen belassen und kann durch diese nach deren Vorstellungen durch den eigenverantwortlichen Umgang mit diesem Konflikt gelöst werden. Die Eigenkompetenz zum konstruktiven Umgang mit Konflikten wird gestärkt.

Der TOA geht insoweit inhaltlich über eine reine Schadenswiedergutmachung oder eine Entschuldigung hinaus. Die Wiedergutmachungsleistungen orientieren sich an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Beteiligten und werden von diesen in einer für sie zufrieden stellenden Art und Weise vereinbart.

3. Beschreibung der Maßnahme:

Nach zunächst durchgeführten Einzelgesprächen kommt dem Vermittlungsgespräch im TOA eine zentrale Bedeutung zu. In diesem gemeinsamen Gespräch erhalten Beschuldigte und Geschädigte die Möglichkeit, über den Vorfall und die Folgen zu sprechen, die eigenen Interessen und Bedürfnisse diesbezüglich zu klären, nach einer Lösung des entstandenen Konflikts zu suchen und eine geeignete Wiedergutmachung zu finden.

Die persönliche Situation des Opfers, dessen Sicht und Erleben (Gefühle wie Ängste, Wut und Verletztsein) soll und kann im TOA artikuliert und verdeutlicht werden. Diese Aktivität des Geschädigten kann helfen, aus einer passiven Opferrolle heraus zu kommen. Dadurch erfährt das Opfer eher eine Stärkung seiner Position hinsichtlich seiner Interessen und Bedürfnisse als in einem Strafverfahren. Die oft infolge der Straftat angegriffene Integrität des Opfers kann wiederhergestellt werden. Vermeidungsverhalten infolge einer Straftat kann durch kontrollierte Begegnung mit dem Täter und einer Auseinandersetzung mit Tatzusammenhängen aufgefangen werden. Das vom Geschädigten erlebte Unrecht einer Tat wird anerkannt. Der Staat tritt mit seinem Strafanspruch hinter die berechtigten Opferinteressen zurück. Die Geschädigten erfahren so eine Würdigung ihrer Person und Solidarität.

Der Täter muss sich mit dem von ihm angerichteten Tatschaden, dem materiellen und immateriellen, und mit den Reaktionen des Opfers und dessen Erleben der Tat bzw. der Tatfolgen auseinandersetzen. Er kann Verantwortung für die Tat und deren Folgen übernehmen und versuchen, den Schaden wieder gut zu machen. Der Täter kann sich hier nicht seiner Verantwortung entziehen, wie es ansonsten durch Neutralisierungstechniken (Bagatellisierung, Schuldprojektion auf das Opfer etc.) geschehen kann. Durch die Auseinandersetzung mit seinem Verhalten kann das soziale Einfühlungsvermögen gefördert werden. Er wird für Gefühle, Sichtweisen und Rechte des Geschädigten sensibilisiert, wodurch die Voraussetzungen geschaffen sind, Einstellungen und Verhaltensweisen ändern zu können.

Ein erfolgreicher TOA erfüllt somit eine Modellfunktion für soziales Verhalten und Integration, so dass er von erheblicher Bedeutung für den Umgang der Konfliktbeteiligten mit zukünftigen Konflikten sein kann.

Durch den TOA erfolgt eine für alle Beteiligten sinnhafte und mit der Straftat in unmittelbarem Zusammenhang stehende, schnelle und auf die Beteiligten

zugeschnittene Reaktion. Durch gemeinsam erarbeitete Lösungsmöglichkeiten lassen sich eventuell weitere Eskalationen in Folge des Konfliktes vermeiden. Beschuldigte und Geschädigte werden nicht ausgegrenzt, sondern finden im TOA eine Möglichkeit aufeinander zuzugehen.

Im Regelfall sollten zu den zwischen den Beteiligten nach deren Bedürfnissen und Interessen ausgehandelten Vereinbarungen bzw. Wiedergutmachungsleistungen keine zusätzlichen Sanktionen verhängt werden. Ist dies jedoch aufgrund der Schwere der Schuld oder des verursachten Schadens nicht möglich, findet das Ergebnis des durchgeführten TOA strafmildernde Berücksichtigung.

4. Rahmenbedingungen:

Der TOA wird als Kurzzeitintervention verstanden und gliedert sich in die jeweiligen Einzelgespräche mit den Konfliktbeteiligten und einem Vermittlungsgespräch. In besonderen Fällen sind auch mehrere Vermittlungsgespräche möglich.

Der TOA wird durchgeführt von einem Diplom-Sozialpädagogen (FH) und einem Diplom-Sozialarbeiter (FH) mit Weiterbildungen zum Mediator bzw. Mediator in Strafsachen.

Bernd Maschke, Dipl.-Sozialpädagoge (FH), Master of Mediation (MM)

E-Mail: bernd.maschke@bwh-koblenz.de

Tel.: 0261-1334930

Axel Deurer, Dipl.-Sozialarbeiter (FH),

Mediator in Strafsachen (DBH)TOA

E-Mail: axel.deurer@bwh-koblenz.de

Tel.: 0261-1330694

Verein Bewährungshilfe Koblenz e. V.

- Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich -

im Haus des Jugendrechts

Neustadt 9/10

56068 Koblenz

Internet: www.haus-des-jugendrechts-koblenz.de

II. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Landgerichtsbezirk Frankenthal

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.

Seit September 1994 bietet der Pfälzische Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V. mit der Einrichtung DIALOG im Auftrag der Staatsanwaltschaft und der Gerichte im Landgerichtsbezirk Frankenthal außergerichtliche Schlichtungsverfahren für jugendliche und erwachsene Opfer, Täterinnen und Täter von Straftaten an.

1. Inhalt

Neutrale, speziell ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren in Strafsachen vermitteln zwischen den Parteien und unterstützen diese bei einer außergerichtlichen Regelung der bestehenden Konflikte.

Im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs sprechen sie zunächst getrennt mit Geschädigten und Beschuldigten über die Tat und deren Folgen. Wenn beide Seiten einverstanden sind, kann es zu einem gemeinsamen Gespräch kommen. Im Anschluss an die Klärung des Konfliktes kann nach einer geeigneten Form der Wiedergutmachung gesucht werden. Dies kann u.a. eine Entschuldigung, ein Geschenk, Schadensersatz, Schmerzensgeld oder eine Arbeitsleistung sein. Sind alle Beteiligten mit dem Ergebnis des Ausgleichs einverstanden, wird überprüft, ob die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden. Es folgt ein Bericht an das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft.

2. Ziel

Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs ist es, die negativen Folgen einer Straftat außergerichtlich zu lindern bzw. zu beseitigen. Beschuldigte und Geschädigte erhalten die Gelegenheit, über den Vorfall zu sprechen, eine für beide Seiten annehmbare Konfliktlösung zu suchen bzw. eine Form der Wiedergutmachung zu finden, mit der sie einverstanden sind.

Geeignet für einen Täter-Opfer-Ausgleich sind Fälle, in denen beide Seiten zur Mitwirkung bereit sind und sich die oder der Beschuldigte auf den Tatvorwurf einlässt. Ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich kann zur Einstellung des Strafverfahrens führen oder bei der Strafzumessung mildernd berücksichtigt werden.

3. TOA - Eine Chance für beide Seiten

Die oder der Geschädigte kann sich über die Tat und deren Folgen aussprechen, eine schnelle, unbürokratische Wiedergutmachung erhalten und bei materiellen Schäden den zusätzlichen Aufwand eines Zivilverfahrens vermeiden.

Die oder der Beschuldigte kann die Verantwortung für ihr bzw. sein Handeln übernehmen, die Hintergründe für ihr bzw. sein Verhalten schildern, den angerichteten Schaden aktiv wieder gutmachen und zeigen, dass sie bzw. er die Gefühle der oder des Geschädigten ernst nimmt.

Beschuldigte und Geschädigte können über den Konflikt miteinander reden und somit entstandene Fronten abbauen, Wiedergutmachung erreichen und unnötigen Rechtsstreit vermeiden.

4. Wege zum Dialog

In der Regel werden für einen TOA geeignete Fälle durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zugewiesen. Darüber hinaus kann die Polizei bei der Staatsanwaltschaft einen Ausgleichsversuch ebenso anregen wie Geschädigte und Beschuldigte bzw. deren Rechtsbeistände.

Außerdem besteht die Möglichkeit einer Verfahrensanregung durch die Jugendämter.

Sonja Lingelbach Tel.: 0621 592961-25

Ulrich Nötscher Tel.: 0621 592961-24

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.
Haus des Jugendrechts - JuReLu -
Berliner Str. 52
67059 Ludwigshafen

E-Mail: dialog@pfaelzischerverein.de

Internet: www.haus-des-jugendrechts-koblenz.de

III. Materieller Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Internationaler Bund, Simmern

Beim Internationalen Bund in Simmern wird ein Konto vorgehalten, auf das Geldauflagen der Gerichte und Staatsanwaltschaften eingezahlt werden.

Auf Vermittlung der Jugendgerichtshilfe (JGH) haben jugendliche und heranwachsende Täterinnen und Täter die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Pro Arbeitsstunde werden 5 € angerechnet, die dem Opfer auf Vermittlung der JGH vom Internationalen Bund ausgezahlt werden. Damit werden unmotivierte Lippenbekenntnisse und teure, zeitraubende Zivilverfahren vermieden. Die Täterinnen und Täter wissen, wofür sie arbeiten, und es erfolgt eine Wertschätzung des Opfers.

Dieser materielle TOA kann im Diversionsverfahren und im Gerichtsverfahren eingesetzt werden.

ANSPRECHPARTNER:

Kreisjugendamt Simmern
Rainer Schumann
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern

Tel.: 06761 82-529
E-Mail: rainer.schumann@rheinunsrueck.de
Internet: www.kreis-sim.de

IV. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Internationaler Bund, Simmern

Der Täter-Opfer-Ausgleich umschreibt das Angebot an Beschuldigte und Geschädigte, mit Hilfe von neutralen Vermittlerinnen und Vermittlern eine von allen akzeptierte und mitgetragene Konfliktlösung zu finden. Dies betrifft sowohl die Konflikte, die zwischen ihnen bestehen und zu der Straftat geführt haben, als auch die, die durch die Straftat verursacht wurden. Es gilt, diese außergerichtlich beizulegen oder zumindest zu entschärfen. Der TOA ist grundsätzlich für alle Straftaten eine Konfliktlösungsmöglichkeit, unabhängig von der Deliktschwere.

Als Geschädigte kommen vorrangig natürliche Personen in Frage, da im TOA die kommunikative Konfliktregelung zwischen Beschuldigten und Geschädigten angestrebt wird. Die Teilnahme am TOA ist kostenfrei. Den Beteiligten wird Datenschutz und Gleichheitsgrundsatz gewährleistet. Die durch die Straftat entstandene Ungerechtigkeit bzw. der Schaden soll durch den TOA direkt bereinigt werden. Die oder der Beschuldigte soll im direkten Kontakt die Gelegenheit haben, den Schaden wiedergutzumachen. Durch den TOA soll erreicht werden, dass die oder der Geschädigte ihre bzw. seine Verletztheit, Wut und evtl. Ängste über den Vorfall äußern und abbauen und Vorstellungen über eine Schadenswiedergutmachung einbringen kann. Für die Beschuldigte oder den Beschuldigten soll erreicht werden, dass sie bzw. er sich der Tat und den Konsequenzen stellt, zu deren Bereinigung direkt und aktiv beiträgt und die Verantwortung für das Handeln übernimmt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen zunächst getrennte Einzelgespräche mit den Beteiligten. Im Mittelpunkt der Gespräche stehen die Aufarbeitung der Tat und ihre Folgen. Während des gesamten Verfahrens können die Beteiligten ihre jeweiligen Standpunkte darlegen. Sie erhalten nicht nur Gelegenheit, über den Vorfall zu sprechen, sondern können eine für beide Seiten annehmbare Form der Konfliktlösung suchen und eine Form der Wiedergutmachung finden. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erstellen ein Protokoll und ggf. eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten im gemeinsamen Gespräch und überwachen die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen. Halten die Beteiligten sich nicht an die getroffene Vereinbarung oder kommt es im TOA nicht zu einer Einigung, so wird die Justiz in einem Bericht davon in Kenntnis gesetzt und diese kann über den Fortgang des Verfahrens entscheiden. Beim erfolgrei-

chen TOA wird ebenfalls ein Abschlussbericht erstellt und an die Justiz geleitet. Ein Opferfond kann hinzugezogen werden, um finanzielle Wiedergutmachungen auch für mittellose Täterinnen und Täter möglich werden zu lassen. Der oder dem Geschädigten kann so eine finanzielle Schadenswiedergutmachung angeboten werden, die die bzw. der Beschuldigte durch Ableistung von Arbeitsstunden erwirtschaften kann.

ANSPRECHPARTNER:

Achim Weiler
Internationaler Bund Simmern
Gemündenerstr. 7
55469 Simmern

Tel.: 06761 962892
E-Mail: kubus@internationaler-bund.de
Internet: www.internationaler-bund.de

V. Jugend-TOA in den Landgerichtsbezirken Mainz und Bad Kreuznach

Opfer- und Täterhilfe e.V. Mainz

Der Fachbereich DIALOG in der Opfer- und Täterhilfe e.V. Mainz

Der verantwortliche Fachbereich DIALOG arbeitet nach den bundesweiten TOA-Standards und ist zertifiziert über das aktuelle TOA-Gütesiegel.

Zielgruppe

1. Strafmündige Jugendliche und Heranwachsende mit normwidrigem, delinquentem Verhalten, die in Betreuung durch die Jugendgerichtshilfen in den Landgerichtsbezirken Mainz und Bad Kreuznach stehen.
2. Selbstmelder sind möglich, sofern ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen sie anhängig oder zu erwarten ist.

Ziel der Hilfe

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Angebot an Täterinnen und Täter sowie Opfer, die Straftat und ihre Folgen mit Hilfe einer allparteilichen Vermittlerin oder eines Vermittlers zu bearbeiten. Den Konfliktbeteiligten wird die Möglichkeit gegeben, in der persönlichen Begegnung die zugrunde liegenden und / oder entstandenen Konflikte zu bereinigen und den Schaden zu regulieren.

Dabei werden die Bedürfnisse der Opfer und die Verantwortungsübernahme der Täterinnen und Täter in das Zentrum der Bemühungen gerückt. Unter Einbeziehung der Beteiligten wird eine dauerhafte und friedensstiftende Konfliktlösung angestrebt. Die Interessen der Opfer werden auch durch die sofortige Einbeziehung der zivilrechtlichen Forderungen (Schadensersatz, Schmerzensgeld usw.) besonders berücksichtigt.

Strukturdaten

a) Auftragsannahme

In der Regel wird der Fachbereich DIALOG schriftlich über das Vorhaben informiert, einen TOA durchzuführen. Die vorgelegten Unterlagen werden geprüft und es wird über die Durchführbarkeit eines TOA entschieden.

Grundsätzlich ist jeder Fall für einen TOA geeignet, bei dem nicht mindestens eins der folgenden Ausschlusskriterien vorliegt:

- Tatbeteiligung wird vollständig abgestritten
- Kein persönliches Opfer oder persönliche Ansprechpartnerin bzw. persönlicher Ansprechpartner
- Sexualstraftaten, außer vom Opfer selbst angeregt
- Beschaffungskriminalität / Sucht / Vorrang von Therapie
- Stalking- / Nachstellungsfälle

b) Voraussetzungen für die Durchführung eines TOA:

- Freiwilligkeit der Teilnahme: Ein Ausgleich unter Zwang ist nicht möglich. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Angebot, das zu jeder Zeit abgelehnt werden kann.

- Das „Ja“ des Opfers, welches in freier Entscheidung ohne jeglichen sozialen und psychischen Druck zustande kommt, ist eine absolute Bedingung.
- Verzicht auf TOA-Ergebnisvorgaben durch die Justiz: Es soll den betroffenen Geschädigten und Beschuldigten die Möglichkeit geben werden, selbstbestimmt und eigenverantwortlich an der Regulierung der Tatfolgen teilzuhaben.
- Eine erneute Viktimisierung der Geschädigten soll vermeiden werden.

Praktische Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs

a) Rolle der Vermittlerin oder des Vermittlers

Die Vermittlerin oder der Vermittler nimmt in allen Gesprächen eine allparteiliche, vermittelnde Position zwischen Täterinnen bzw. Täter und Opfer ein. Diese Allparteilichkeit ist Voraussetzung dafür, dass eine Konfliktlösung erzielt werden kann, die beiden Seiten gerecht wird.

b) Vorgespräche

Die Vermittlerin oder der Vermittler nimmt in der Regel zunächst schriftlich Kontakt zur Täterseite auf. In einem persönlichen Gespräch klärt sie oder er mit der Täterin oder dem Täter, ob Bereitschaft zu einem Ausgleich oder auch einem Ausgleichsgespräch besteht. Wenn die Täterin oder der Täter sich um Einigung und Regelung bemühen will, werden die Möglichkeiten einer Wiedergutmachung erörtert. Sollte seitens der Täterin oder des Täters kein Interesse oder kein Bemühen erkennbar sein, wird anschließend auch kein Kontakt mit dem Opfer aufgenommen.

Bei der Bearbeitung von Ausgleichsfällen mit Tätergruppen wird mit jeder Täterin und mit jedem Täter einzeln ein Erstgespräch geführt, wodurch jede bzw. jeder aus der Tätergruppe die Möglichkeit erhält, sich eigenverantwortlich mit seinem Verhalten auseinander zu setzen.

Im Anschluss an das Tätergespräch bietet die Vermittlerin oder der Vermittler dem Opfer ein vertrauliches Gespräch an. Wenn dieses darauf eingeht, kann im geschützten Rahmen ohne Beisein der Täterin oder des Täters geklärt werden, ob das Opfer eine Konfliktschlichtung wünscht und ggf. welche Vorstellungen er über wiedergutmachende Leistungen seitens der Täterin oder des Täters hat.

In den Vorgesprächen können die Beteiligten das Tatgeschehen subjektiv darstellen und ihre Erwartungen, Forderungen sowie die Vorbehalte und Ängste äußern. Dabei werden verbindliche Absprachen über die weitere Vorgehensweise getroffen. Unter Umständen ist es sinnvoll bzw. notwendig, mehrere Gespräche mit den einzelnen Konfliktparteien zu führen.

Andere Konfliktbeteiligte wie Eltern, Rechtsanwälte, Partner und Freunde können in die Gespräche einbezogen werden.

c) Ausgleichsgespräch

Wenn ein Ausgleichsgespräch möglich erscheint und alle Beteiligten hierzu bereit sind, findet ein gemeinsames Gespräch zwischen Täterin oder Täter und Opfer statt. Dabei können zunächst die Sichtweisen der Beteiligten hinsichtlich Ursachen, Hergang und Folgen der Tat thematisiert werden. Die Vermittlerin oder der Vermittler regt durch entsprechende Interventionen eine Aufarbeitung und Bereinigung des bestehenden Konfliktes an.

Ein Ausgleich kann in Einzelfällen allein durch die Vermittlung der Schlichterin oder des Schlichters auch ohne ein gemeinsames Gespräch erfolgen. Maßgeblich ist immer die Entscheidung der Beteiligten.

d) Vereinbarung

Am Ende des Ausgleichsgespräches werden konkrete Beschlüsse hinsichtlich einer Schadensregulierung und / oder Konfliktbeilegung gefasst. Dabei hilft die Vermittlerin oder der Vermittler, das Ergebnis möglichst konkret in einer Vereinbarung festzuhalten. Bei Minderjährigen stellt die Vermittlerin oder der Vermittler die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sicher.

Die Vermittlerin oder der Vermittler kontrolliert die Einhaltung der Vereinbarung und informiert über die Folgen bei Nichteinhaltung. Über das Ergebnis des TOA und die Erfüllung der Vereinbarung wird der Auftraggeber des TOA informiert.

e) Abschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs

Der Abschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgt über einen entsprechenden Bericht an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit der Zusammenfassung der Ergebnisse. Hierin erfolgen keine Stellungnahmen oder Bewertungen der unterschiedlichen Positionen durch die Vermittlerin oder den Vermittler. Die Würdigung des Ergebnisses obliegt dem Auftraggeber.

Der Bericht soll neben der Beschreibung des TOA-Verlaufs auch Aussagen zur pädagogischen Wirkung der Maßnahme beinhalten.

ANSPRECHPARTNER:

Manfred Pörsch - Geschäftsführung
Fachbereich DIALOG, Opfer- und Täterhilfe e.V.
Erthalstraße 2
55118 Mainz

Tel.: 06131 28777-0
Fax: 06131 28777-99
E-Mail: m.poersch@outh.de
Internet: www.outh.de

VI. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Handschlag Starthilfe Trier e.V.

1. Was ist ein TOA?

Der TOA umschreibt das Angebot sowohl an die Täterinnen und Täter als auch an die Opferseite, nach einer Straftat durch Einschalten einer Vermittlerin oder eines Vermittlers eine von beiden Parteien akzeptierte Regelung zu finden, um die entstandenen Konflikte beizulegen oder zumindest zu entschärfen. Die Möglichkeiten der Konfliktregelung sind vielfältig und abhängig von den vorhandenen Bedingungen. So kann es zu schriftlichen oder mündlichen Entschuldigungen, einer direkten Begegnung in Form von Konfrontations- oder Schlichtungsgesprächen und zu Schadenswiedergutmachungen in Form von Geld-, Sach- und/oder Arbeitsleistungen kommen, die von beiden Parteien unter Mithilfe der Vermittlerin oder des Vermittlers vereinbart werden.

Voraussetzung und Zielsetzung muss dabei nicht immer sein, dass sich Täterinnen bzw. Täter und Opfer begegnen und ein gemeinsames Gespräch stattfindet; dies sollte allerdings angestrebt werden.

2. Mögliche Delikte

Für einen TOA eignen sich alle Fälle, bei denen

- der Sachverhalt weitestgehend aufgeklärt ist,
- die Täterin bzw. der Täter zumindest überwiegend geständig ist,
- die Täterin bzw. der Täter Reue zeigt,
- eine Person geschädigt worden ist,
- eine Institution geschädigt worden ist, die durch eine Person repräsentiert wird,
- das Opfer an einer außergerichtlichen Einigung interessiert ist.

Ob ein Delikt geeignet ist, sollte sich vor allem an der (mutmaßlichen) Bewertung durch das Opfer bestimmen. Ob es sich im juristischen Sinne um eine Form leichter, mittlerer oder schwerer Kriminalität handelt, sollte bei der Entscheidung über die Durchführung eines TOA (anders als bei der Frage einer Sanktionierung) keine vorrangige Rolle spielen. Diesbezüglich ist zu bedenken, dass Opfer häufig ganz andere Bewertungsmaßstäbe für die Schwere der Tat haben als der Gesetzgeber.

Bei schwereren Delikten besteht seitens der Justiz zudem die Möglichkeit, trotz eines erfolgten TOA eine Sanktion in Form einer Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe zu verhängen. In diesen Fällen kann der TOA aber eine strafmildernde Wirkung entfalten.

Ein TOA kommt namentlich bei folgenden Straftaten in Betracht:

- Beleidigungsdelikte (üble Nachrede, Verleumdung, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener)
- Körperverletzungsdelikte
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme)
- falsche Verdächtigung
- Straftaten, die sich auf Religion und Weltanschauung beziehen (Beschimpfung von Bekenntnissen, Störung der Religionsausübung, Störung der Bestattungsfeier, Störung der Totenruhe)

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexuelle Nötigung, exhibitionistische Neigungen)
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Verletzung des Briefgeheimnisses, Verletzung von Privatgeheimnissen)
- Diebstahlsdelikte
- Raub und Erpressung
- strafbarer Eigennutz (Jagdwilderei, Fischwilderei)
- Sachbeschädigungsdelikte

3. Bedeutung des TOA für die Beteiligten

Für die Täterin bzw. den Täter:

- Übernahme von Verantwortung
- Konfrontation mit den Folgen der Tat durch das Opfer
- Schuldenabbau
- Möglichkeit der Wiedergutmachung
- Erlernen von Handlungsalternativen in Konfliktsituationen

Für das Opfer:

- Verlassen der passiven Opferrolle
- Mitwirken am Lösungsweg
- Erhalt von Wiedergutmachungsleistungen / Genugtuung
- Aufarbeitung der Konfliktsituation
- Abbau von Ängsten

Für Opfer und Täterin oder Täter:

- Gleichzeitigkeit von Straffälligen- und Opferhilfe
- Stärkung von Autonomie
- Einbringung der eigenen Persönlichkeit
- Tatverarbeitung
- Konfliktbewältigung
- Entwicklung einer Lösung
- Orientierung an einer Gewinner-Gewinner-Lösung
- Aussöhnung, Wiederherstellung des sozialen Friedens
- Erlernen neuer Konfliktlösungsmöglichkeiten
- Präventive Funktion

4. Zeitpunkt der Anwendung des TOA

Ein TOA ist zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens möglich. Die Beteiligten können sich auch eigeninitiativ um einen TOA bemühen, z.B. vor Anzeigenerstattung oder auch aus der Haft heraus. Wichtig ist, dass alle Beteiligten freiwillig mitarbeiten.

Der TOA kann etwa erfolgen

- im Rahmen der Diversion nach §§ 45, 47 JGG mit dem Ziel der Einstellung des Verfahrens,
- vor der Hauptverhandlung mit dem Ziel, eine Strafminderung zu erreichen,
- nach der Hauptverhandlung.

5. Aufgabe der Vermittlerin oder des Vermittlers

Die Vermittlerin oder der Vermittler wird von der Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Gericht benachrichtigt, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des TOA für gegeben erachtet werden. Sie oder er unterrichtet die Verfahrensbeteiligten über den Ablauf des TOA. Die Vermittlerin und der Vermittler muss gleich-

zeitig Interessenvertreterin bzw. Interessenvertreter von Täterin bzw. Täter und Opfer und zudem in der Lage sein, den Parteien die Sichtweise des jeweils anderen nahezubringen. Dies bedeutet jedoch nicht Passivität und Meinungslosigkeit, sondern aktive Neutralität, um tragfähige Kompromisse zu erreichen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Moderation
- geschützten Raum geben
- Freiraum geben
- für eine angemessene Gesprächsatmosphäre sorgen
- Fairness im Umgang miteinander gewährleisten
- auf Einhaltung der Gesprächsregeln achten
- Allparteilichkeit
- ggf. Unterstützung der schwächeren Partei
- sicherstellen, dass sich die Beteiligten verstehen und ggf. verdeutlichen, was sie gemeint haben („Übersetzungshilfe leisten“)
- nicht nur Lösungsvorschläge unterbreiten, sondern die Beteiligten ermutigen, eigene Erwartungen und Vorschläge zu äußern; ggf. allgemeine Informationen über möglich Lösungsmöglichkeiten anbieten

6. „Handschlag“

Der Träger der Koordinierungsstelle Handschlag ist der Starthilfe Trier e.V. Bereits seit 1995 werden hier – zumeist im Auftrag der Staatsanwaltschaft Trier – außergerichtliche Schlichtungen durchgeführt.

2012 wurde Handschlag nach den bundesweit gültigen TOA-Standards zertifiziert und durch die Gütesiegelkommission der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V. das TOA-Gütesiegel verliehen.

Der TOA wurde mit Wirkung vom 01.01.1991 in den Weisungskatalog des § 10 JGG aufgenommen und gehört damit zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes.

ANSPRECHPARTNER:

Torben Seeger, Diplom-Sozialarbeiter (FH)
Starthilfe Trier e.V.
im Haus des Jugendrechts Trier
Gneisenaustraße 40
54290 Trier

Tel: 0651 998917-0
Fax: 0651 998917-11
E-Mail: info@starthilfe-trier.de
Internet: www.starthilfe-trier.de

E. VERKEHRSunTERRICHT

(vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG)

Durchführung von Verkehrserziehungsmaßnahmen am Beispiel der Polizeidirektionen Worms und Montabaur

1. Polizeidirektion Worms

1.1 Beschreibung des Angebotes „Verkehrsunterricht statt Sozialstunden“

Aufzeigen der möglichen verkehrsrechtlichen und haftungsrechtlichen Konsequenzen von verkehrsordnungswidrigem Verhalten der jugendlichen Fahrzeugführerinnen und -führer und Verdeutlichung der daraus resultierenden Gefahren. Durch den verkehrserzieherischen Gedanken der Veranstaltung sollen Einsichten vermittelt und ein Regelverständnis gefördert werden. Weiterhin bietet die Arbeit mit den jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehrsunterricht die Möglichkeit, deren Eignung zum Führen eines Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr zu überprüfen.

Am Ende des Verkehrsunterrichts findet eine schriftliche Lernzielkontrolle in Form eines „multiple-choice-Tests“ statt. Sollte eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer diese schriftliche Lernzielkontrolle (ein bis zwei einfach gestaltete Fragestellungen pro Vortragsbereich) nicht bestehen, so werden in einem Einzelgespräch mit der Jugendgerichtshilfe Worms die näheren Umstände hierfür geklärt.

1.2 Wer führt die Verkehrserziehungskurse durch?

Referentinnen und Referenten des Projekts: Bedienstete der Polizei, der Jugendgerichtshilfe (JGH), der Staatsanwaltschaft, der DEKRA und einer Versicherung.

1.3 Wo werden die Verkehrserziehungskurse durchgeführt?

Bei der Polizeidirektion Worms, samstags von 09.00 bis 15.00 Uhr.

1.4 Wer finanziert die Verkehrserziehungskurse?

Es fallen keine Kosten an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DEKRA und der Versicherung arbeiten ehrenamtlich.

1.5 Häufigkeit des Angebots

Die Verkehrserziehungskurse werden je nach Bedarf an vier bis sechs Samstagen im Jahr durchgeführt.

1.6 Termine

Wenn bei der Jugendgerichtshilfe in Worms eine ausreichende Anzahl von möglichen Teilnehmenden vorliegt, regt sie den nächsten Termin an, der mit allen Referentinnen und Referenten abgestimmt wird. Sollten noch Plätze frei sein, werden auch Jugendliche aus dem Bereich der zur Polizeidirektion Worms gehörenden Polizeiinspektion Alzey aufgenommen.

1.7 Maßnahmen bei Nichterscheinen

Sofern es sich um eine Auflage der Staatsanwaltschaft handelt, die bei erfolgreicher Teilnahme am Verkehrsunterricht zur Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG führen soll, meldet die Jugendgerichtshilfe (JGH) nicht erschienene Teilnehmerinnen und Teilnehmer namentlich der Staatsanwaltschaft. In gleicher Verfahrensweise meldet die JGH säumige Teilnehmerinnen und Teilnehmer dem Amtsgericht, wenn die Teilnahme in einem Urteil auferlegt wurde.

Im Einzelnen sieht dies wie folgt aus:

- a) Verkehrsunterricht im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Diversionsverfahrens
Nimmt die oder der Jugendliche am Verkehrsunterricht nicht teil, erhält sie bzw. er in der Regel eine zweite Chance. Wird der neue Termin wieder versäumt, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage.
- b) Verkehrsunterricht aufgrund Urteils des Jugendgerichts
Die Richterin bzw. der Richter hat bei Nichtteilnahme die Möglichkeit, Nichtbefolgungsarrest gem. § 11 JGG zu verhängen. Wird diese Weisung vor Arrestantritt erfüllt, entfällt der Arrest.

1.8 Qualität/Nachhaltigkeit des Angebotes

Die Rückmeldungen der Jugendlichen, die an den Kursen teilnahmen, waren durchweg positiv. Sie sahen darin einen größeren praktischen Bezug als bei der Ableistung anderer Sozialstunden. Durch den Verkehrserziehungskurs seien sie sich eher über Gefahren bewusst geworden, die sie vorher so nicht gesehen hätten (Versicherungsfragen, Technik, pp.).

ANSPRECHPARTNER:

Polizeidirektion Worms
Hagenstraße 5
67547 Worms

Tel.: 06241 852-0
Fax: 06241 852-238
E-Mail: pdworms@polizei.rlp.de

2. Polizeidirektion Montabaur

2.1 Beschreibung des Angebotes

Die Teilnahme am Unterricht erfolgt auf Grund einer Weisung, die meist neben der Anordnung von Sozialstunden verhängt wird. Als Tatbestand liegt in der Regel „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ vor (meist „Frisieren“ von Mofas).

Von der Jugendrichterin bzw. dem Jugendrichter des Amtsgerichts Montabaur oder des Amtsgerichts Lahnstein erhalten Jugendliche die Weisung, sich mit der Verkehrswacht zwecks eines Verkehrsunterrichts in Verbindung zu setzen. Gleichzeitig erhält die Verkehrswacht ein entsprechendes Schreiben mit der Bitte, mit der bzw. dem Jugendlichen einen Verkehrsunterricht durchzuführen.

Entsprechend der Vorstellung der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters sollen die Jugendlichen die Verkehrswacht anrufen (nicht umgekehrt) und die Terminvereinbarung selbst in die Hand nehmen (erzieherische Maßnahme zu mehr Verantwortungsbewusstsein).

2.2 Unterrichtsablauf

Zunächst wird von den Jugendlichen ein Fragebogen zu verkehrsspezifischen Themen ausgefüllt. Im folgenden Gespräch wird speziell auf die jeweilige Zuwiderhandlung mit den daraus resultierenden Folgen eingegangen. Die Jugendlichen sollen die Wichtigkeit eines eigenverantwortlichen Verhaltens und die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen erkennen. Nach Abschluss erhält das Amtsgericht, welches die Weisung erteilt hatte, eine kurze schriftliche Mitteilung über das Erscheinen der Jugendlichen und ihr Verhalten.

2.3 Wer führt die Verkehrserziehungskurse durch?

Mitglieder der Bezirksverkehrswacht Montabaur (zumeist ehrenamtlich tätige Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte)

2.4 Wo werden die Verkehrserziehungskurse durchgeführt?

In der Regel in den Räumen einer Polizeidienststelle.

2.5 Wer finanziert die Verkehrserziehungskurse?

Der Verkehrsunterricht wird in der Regel ehrenamtlich durchgeführt. Sollten Kosten entstehen, werden diese durch die Verkehrswacht getragen.

2.6 Häufigkeit des Angebotes

Der Verkehrsunterricht wird nach Möglichkeit sehr zeitnah, zwei bis drei Wochen nach dem Gerichtstermin, durchgeführt. Dies beeinflusst die nachhaltige Wirkung zum Ablauf des Verfahrens, aber auch zur Tat selbst, äußerst positiv. Er wird sehr individuell mit ein bis drei Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestaltet.

2.7 Terminauswahl

Der Verkehrsunterricht dauert ca. zwei Stunden. Es wird auf die Schul- bzw. Arbeitszeiten der Jugendlichen Rücksicht genommen.

2.8 Maßnahmen bei Nichterscheinen

Staatsanwaltschaft und Jugendgericht verfahren wie unter Ziffer 1.7 bei der Polizeidirektion Worms geschildert.

2.9 Qualität/Nachhaltigkeit des Angebotes

Der Verkehrsunterricht wird von der Bezirksverkehrswacht Montabaur in dieser Form seit 2001 mit sechs bis zehn Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt.

Positiv: Überwiegend (90 %) besteht bei den Jugendlichen großes Interesse und eine rege Teilnahme am Unterricht. Bislang sind alle Jugendlichen zu dem Verkehrsunterricht erschienen.

Negativ: Wünschenswert wäre eine Teilnehmerzahl von ca. fünf bis zehn Jugendlichen pro Unterricht. Dem entgegen steht aber die Zeitnähe zum Gerichtstermin und zur Tat.

ANSPRECHPARTNER:

Polizeidirektion Montabaur
Koblenzer Straße 15
56410 Montabaur

Tel.: 02602 9226-0
Fax: 02602 9226-399
E-Mail: pdmontabaur@polizei.rlp.de

F. ERZIEHUNGSGESPRÄCHE

I. Erziehungsgespräche

Staatsanwaltschaft Landau/Pfalz

Von der Staatsanwaltschaft durchgeführte Erziehungsgespräche stellen in geeigneten Fällen ein wichtiges Mittel der positiven Beeinflussung jugendlicher Straftäterinnen und Straftäter dar. Bedauerlicherweise findet diese Reaktionsalternative nicht mehr die gebührende Beachtung.

Auf das gemeinsame Rundschreiben der beteiligten Ministerien vom 31. Juli 1987 (Diversionsstrategie für die Praxis des Jugendstaatsanwalts, JBl. Seite 188) wird verwiesen. Dort heißt es u.a.: „Um die erzieherische Einflussnahme zu intensivieren, soll der Jugendstaatsanwalt [...] die Beschuldigten nach Möglichkeit zu von ihm zu bestimmenden Terminstagen vorladen [...]. Die Entscheidung des Jugendstaatsanwalts wird dem Beschuldigten [...] in einem Ermahnungstermin eröffnet [...].“

Bei der Staatsanwaltschaft Landau/Pfalz werden Erziehungsgespräche durch Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte im Rahmen einer ohne Anklageerhebung beabsichtigten Verfahrenserledigung im Diversionsweg (§ 45 Abs. 2 JGG) geführt.

Der Ablauf des Gesprächs, das sich ausgehend von dem Beschuldigtenstatus der jugendlichen oder heranwachsenden Delinquentin bzw. des Delinquenten strafprozessual als Beschuldigtenvernehmung darstellt, wird formularmäßig protokolliert. Nach der strafprozessualen Belehrung und der Erläuterung des Wesens und des Ablaufs des angestrebten Diversionsverfahrens werden die Beschuldigtenpersonalien abgeglichen.

Dies ermöglicht regelmäßig die zwanglose Anregung an die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten, ihren bzw. seinen Lebenslauf darzulegen, wobei auch auf die familiäre, schulische und soziale Situation sowie auf Freizeitinteressen und Zukunftspläne eingegangen wird.

Sodann wird der oder dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben, sich zur Sache einzulassen, insbesondere auch um vorhandene Unrechtseinsicht einschätzen zu können.

Im Folgenden wird versucht, mit der oder dem Beschuldigten Anlass und Ursache für ihre bzw. seine Straffälligkeit zu analysieren, und zwar im Hinblick auf eine Stärkung der Fähigkeit zu späterer Straffreiheit. Hierbei bemüht sich die Jugendstaatsanwältin oder der Jugendstaatsanwalt, der oder dem Beschuldigten aus der eigenen Schilderung zur Person, Gesichtspunkte aufzuzeigen, die im Hinblick auf die Straffälligkeit von Relevanz sind (Peer-Groups, finanzielle Situation usw.).

Um die Unrechtseinsicht zu fördern und zu festigen, wird in geeigneten Fällen angeregt, die oder der Beschuldigte möge sich in die Opferrolle versetzen und diese Situation schildern. Die Erörterung der Tatfolgen für das Opfer leiten dazu über, die Folgen strafbaren Verhaltens für die Täterin oder den Täter und die Auswirkungen auf ihr bzw. sein Leben, die sich insbesondere im Wiederholungsfall zeigen, zu thematisieren.

Sodann werden mit der oder dem Beschuldigten die aus diesem Verfahren resultierenden erzieherischen Maßnahmen sowie der weitere Verfahrensablauf besprochen.

Mit der Unterzeichnung der Vernehmungsniederschrift endet das Gespräch.

ANSPRECHPARTNERIN:

Susanne Wagner-Diederich, Staatsanwältin
Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz
Marienring 1
76829 Landau in der Pfalz
Tel.: 06341 22-616

II. Erziehungsgespräche

Jugendamt Simmern

Im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Diversionsverfahrens finden Erziehungsgespräche bei der Jugendgerichtshilfe (JGH) im Jugendamt statt. Die Beschuldigten - bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten - werden eingeladen. Es wird über die Tat (Ablauf, eigene Anteile, Folgen) ausführlich und offen gesprochen. Dabei soll dem jungen Menschen bewusst gemacht werden, was seine Anteile an der Tat waren, wo er hätte aufhören können, welche gesellschaftlichen und persönlichen Folgen die Tat für die Opfer hat. Wichtig ist dabei, den Beschuldigten die Verantwortung für ihre Taten zu belassen und vor diesem Hintergrund ggfls. Wiedergutmachung anzustreben.

Ebenso sollen die Täterinnen und Täter möglichst in die Lage versetzt werden, künftig straffrei zu leben. Dabei prüft die JGH in eigener Verantwortung, ob Hilfen nach dem SGB VIII (z.B. Beratung, Erziehungsbeistandschaften, Betreuungshilfe, stationäre Hilfen) angeboten werden.

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der JGH führen auch Erziehungsgespräche nach richterlicher Weisung durch.

ANSPRECHPARTNER:

Kreisjugendamt Simmern
Rainer Schumann
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern
Tel.: 06761 82-529
E-Mail: rainer.schumann@rhein-hunsrueck.de
Internet: www.kreis-sim.de

III. Erziehungsgespräche

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Die Jugendrichterinnen bzw. Jugendrichter des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein bieten seit Sommer 2006 für straffällig gewordene junge Menschen Erziehungsgespräche an.

Ziel dieser erzieherischen Maßnahme war zunächst die Verbesserung der pädagogischen Ausgestaltung des Kurzarrestes. Erste Erfahrungen und positive Rückmeldungen führten rasch zur Erweiterung des Anwendungsbereichs:

- in der Diversion - § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG -
- als Weisung im Urteil - § 10 Abs. 1 JGG -
- als Bewährungsauflage - § 23 Abs. 1 S. 1 JGG -

Erziehungsgespräche werden je nach Bedarf durch die Jugendrichterin bzw. den Jugendrichter oder / und eine pädagogische Fachkraft geführt. Entscheidendes Kriterium ist die Frage, ob Verlauf und Ergebnis der Hauptverhandlung eine intensive Nachbetreuung erforderlich erscheinen lassen. Die Gespräche finden in einer Atmosphäre gegenseitiger Akzeptanz und Toleranz statt. Sie sind vertraulich.

Inhaltlich orientieren sie sich insbesondere an folgenden Erziehungszielen:

- Vermittlung von Normen und Werten,
- Förderung der Einsicht in die Notwendigkeit der Einhaltung gesellschaftlicher und rechtsstaatlicher Regeln,
- Darstellung rechtsstaatlicher Konsequenzen und Reaktionen bei Verstößen,
- Erarbeitung gesetzeskonformer Reaktionsalternativen in Konfliktsituationen,
- Förderung situativ angemessenen eigenständigen Entscheidens und Handelns.

1. Gespräche mit der Jugendrichterin bzw. dem Jugendrichter

Zu Beginn wird anknüpfend an die Erörterung im Hauptverhandlungstermin der Werdegang des jungen Menschen eingehend besprochen. Die familiäre und schulische/berufliche Entwicklung werden in so genannten Lebenslinien aufgezeichnet; ebenso die Gestaltung des Freizeitbereichs. Im Anschluss daran werden die Bruchstellen in den aufgezeichneten Linien ermittelt. Besonderes Augenmerk liegt auf den Punkten, die sich als Ursprung delinquenten Verhaltens erweisen. Die den Straftaten zu Grunde liegenden Denk- und Entscheidungsprozesse werden reflektiert, Handlungs- und Entscheidungsalternativen erfragt.

Die Folgen der Tat werden eingehend erörtert:

- für die jungen Täterinnen und Täter und eventuelle Mittäterinnen und Mittäter
- für das oder die Opfer
- für weitere von der Tat betroffene Personen.

Reaktionen und deren Wirkung werden erfragt:

- in der Familie
- im Freundeskreis
- bei Polizei, Jugendamt, Staatsanwaltschaft und Gericht

Letztlich wird geprüft, welche Konsequenzen der junge Mensch aus den Erfahrungen und Erkenntnissen gezogen hat, ob dies bereits als ausreichend angesehen werden kann oder ob es weiteren erzieherischen Einwirkens bedarf.

2. Gespräche mit der pädagogischen Fachkraft

Das Gespräch beginnt mit der gegenseitigen Vorstellung.

Dabei erhält der junge Mensch die Gelegenheit, ausführlich seinen Werdegang darzustellen, um die Erzieherin in die Lage zu versetzen, sich einen umfassenden Eindruck über Person und Entwicklung zu verschaffen. Sodann folgt die Abfassung eines möglichst erschöpfenden Lebenslaufes. Nachfragen und Ergänzungen schließen sich an.

Anhand dieser Schilderung wird die Position des jungen Menschen in seiner Familie, Verwandtschaft und Freundeskreis herausgearbeitet. Das Ergebnis stellt er mit selbst gefertigten Figuren auf einem so genannten Beziehungsbrett dar. Farbauswahl und Formgebung der Modellierungsmasse werden seitens der Erzieherin nachgefragt; ebenso die Distanzen unter den Figuren sowie mögliche Ursachen.

Abschließend werden wünschenswerte Veränderungen erfragt und mögliche Wege aufgezeigt.

Das Gespräch schließt mit einer ausführlichen Besprechung der Zukunftsplanung des jungen Menschen.

Es wird Gelegenheit gegeben, Ideen zur künftigen persönlichen Entwicklung und Visionen möglicher Ziele und Erfolge zu präsentieren. Der junge Mensch wird aufgefordert, eine Zeitreise in die eigene Zukunft vorzunehmen, und dabei Vorstellungen über seinen Werdegang in den vor ihm liegenden fünf Jahren zu entwickeln und Ziele, die er erreicht haben will, zu formulieren.

ANSPRECHPARTNER::

Ansgar Schreiner, Direktor des Amtsgerichts
Wittelsbachstraße 10
67061 Ludwigshafen

Tel.: 0621 5616-206

Fax: 0621 5616-381

E-Mail: Ansgar.Schreiner@zw.mjv.rlp.de

G. DROGENANALYSEN UND SUCHTBERATUNG

I. Drogenanalysen und Drogenscreenings

Jugendlichen und Heranwachsenden kann die Weisung auferlegt werden, sich einem Drogenscreening (Urin, Kopfhaar oder Blut) zu unterziehen. Sinnvoll ist dies vor allem bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und bei Taten, die sich als Beschaffungskriminalität darstellen.

1. Inhalt

Die Weisung sollte inhaltlich zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- Welche Körpersubstanzen (i.d.R. Urin, ggf. aber auch Haare oder Blut) sollen für die Drogenscreenings verwendet werden?
- Auf welche Parameter (Wirkstoffgruppen) sollen die entnommenen Körpersubstanzen untersucht werden?
- Dauer der Weisung?
- In welchen Zeitabschnitten sollen die Drogenscreenings durchgeführt werden?
- Wer wird mit der Abwicklung der Drogenscreenings beauftragt?
- Wer trägt die Kosten der Drogenscreenings?

2. Umsetzung

Üblicherweise werden Drogenscreenings an Urin vorgenommen. Die mit der Abwicklung der Urinabnahme beauftragten Gesundheitsämter oder andere mit der Abnahme der Probe beauftragte Ärztinnen bzw. Ärzte oder Einrichtungen können

- die Betroffenen auffordern, zur Urinabgabe zu erscheinen.
- die Urinabgabe überwachen und den Urin entgegennehmen.

- die Urinproben ggf. mit Hilfe von Schnelltests voruntersuchen oder bei vorhandener Expertise selbst untersuchen.
- die Urinproben an andere spezialisierte Einrichtungen zur Analyse übersenden.

Mit der Abnahme von Haaren und Blut werden i.d.R. die Gesundheitsämter beauftragt.

Diese schicken die entnommenen Proben meist an spezialisierte Einrichtungen zwecks Analyse. Dabei ist zu beachten, dass die Analyse von Haaren primär für den Nachweis eines längerfristigen Drogenkonsums und die Analyse von Blut primär für den Nachweis eines kurzfristigen Drogenkonsums geeignet ist.

3. Kosten der Entnahme der Körpersubstanzen und der Drogenanalysen

Von den Gesundheitsämtern wird für die Abnahme von Urinproben eine unterschiedlich hohe Verwaltungsgebühr von 17,00 € bis 50,00 € erhoben. Die Untersuchung des Urins kostet bei den Gesundheitsämtern und bei anderen Einrichtungen zwischen 3,50 € und 8,50 € pro Parameter (Stand September 2014), wobei die Urinproben auf bis zu acht Parameter hin untersucht werden. Die Kosten können bei manchen Gesundheitsämtern dadurch reduziert werden, dass dort zunächst ein Schnelltest erfolgt und erst bei positivem Ergebnis die Urinprobe genauer untersucht wird.

Nach dem Schreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. September 2004 (4260 E 04-5-6) ist die Fachklinik Michaelshof für Suchtkranke, Dannenfelser Straße 42, 67292 Kirchheimbolanden, bereit, Urinuntersuchungen für 5,50 € pro Parameter (September 2014) vorzunehmen. Eine Haarprobenentnahme schlägt mit Gebühren von 32,00 bis 48,00 € zu Buche, die Haaranalyse kostet rund 185,00 € (Stand September 2014). Für die Abnahme von Blutproben fällt eine Gebühr i.H.v. ca. 5,00 € an. Hinzu kommen Kosten für die Voranalyse i.H.v. 9,00 € pro Parameter. Falls die Voranalyse positiv anspricht, entstehen zusätzliche Kosten i.H.v. 46,00 € für die exakte Bestimmung der Werte (Stand September 2014).

Wird die Urin-, Blut- oder Haarprobe von den Gesundheitsämtern an eine andere Einrichtung zur Untersuchung versandt, werden von den Gesundheitsämtern zusätzliche Verwaltungskosten und Portokosten erhoben.

Alle vorgenannten Preisangaben beziehen sich auf Selbstzahler. Teilweise werden die entstehenden Kosten bei Jugendlichen und Heranwachsenden nicht in Rechnung gestellt, sondern über Bußgeldzuwendungen beglichen. Dies differiert zwischen den einzelnen Gerichtsbezirken.

4. Alternativen

Als preisgünstige Alternative kommt die Anordnung von Drogenschnelltests in Betracht, die bei den Jugendgerichtshilfen, Bewährungshilfen oder Gesundheitsämtern durchgeführt werden könnten.

Verschiedene Firmen vertreiben Schnelltests, durch welche Drogen auf Gegenständen, im Schweiß, im Speichel, in Flüssigkeiten (Urin) und auf der Haut festgestellt werden können. Die Drogenschnelltests können mit Hilfe von Einzeltestgeräten oder Mehrfachtestgeräten (bis zu zehn Substanzen) durchgeführt werden. Eine 10er-Packung eines Einzeltestgerätes kostet 25,00 € (Stand September 2014), eines Kombinationstestgerätes 50,00 bis 200,00 € (September 2014), je nach Anzahl der überprüfbaren Substanzen.

Bei den Drogenschnelltests handelt es sich um Vortests. Positive Testergebnisse müssen, um gerichtsverwertbar zu sein, durch anerkannte Untersuchungsmethoden (Urin- oder Haarscreening) bestätigt werden.

5. Legal Highs

Im Jahr 2008 erlangte in Deutschland mit „Spice“ erstmals ein sog. „Legal High“-Produkt Aufmerksamkeit. Es handelt sich um eine sog. Kräutermischung, die in der Drogenszene große Beliebtheit fand, da sich schnell herumsprach, dass beim Konsum Cannabis-ähnliche Wirkungen auftreten. Nachdem in toxikologischen Untersuchungen festgestellt worden war, dass diese Wirkungen auf die Beimischung synthetischer Cannabinoide zurückzuführen ist, reagierte der Gesetzgeber umgehend und unterstellte die ermittelten Stoffe dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Es sollte der Beginn eines Katz- und Mausspiels sein, denn in der Folge mischten die Hersteller den Kräutermischungen ständig andere synthetische Cannabinoide zu. Ziel war es, die Anwendbarkeit des BtMG zu umgehen, da dieses nur bei Stoffen eingreift, die ausdrücklich in den Anlagen I bis III zum BtMG aufgeführt sind (§ 1 Abs. 1 BtMG). Bereits eine kleine chemische Änderung führt dazu, dass das BtMG ausgehebelt wird. Dementsprechend stellten die Her-

steller auch auf die folgenden gesetzgeberischen Aktivitäten prompt ihre „Produktpalette“ auf noch nicht unterstellte Stoffe um. Diese bewusste Umgehung des BtMG führte zu dem äußerst werbewirksamen Namen „Legal Highs“. Diese Produkte sind mittlerweile nicht nur auf synthetische Cannabinoide beschränkt. In der Szene wurden mit sogenannten Badesalzen und Lufterfrischern weitere psychogen wirkende Stoffe wie z.B. Mephedron, Methylon oder TFMPP auf den Markt gebracht, um auch den Bedarf der Amphetamin-, Kokain- oder Ecstasy-Konsumenten zu decken, ohne auf Verkäufer- und Käuferseite eine Strafbarkeit nach dem BtMG befürchten zu müssen.

Die Überführung von Konsumierenden der Legal Highs gestaltet sich aus dem voran Gesagten schwierig, da eine Austestung i.d.R. allenfalls auf die bereits bekannten und dem BtMG unterstellten Stoffe möglich ist. Da mittlerweile weit über hundert verschiedene Inhaltsstoffe bekannt sind, ist für die Austestung ein großes Expertenwissen erforderlich, so dass solche Analysen nur wenige spezialisierte Institute ausführen können und Schnelltests nur für ganz wenige Legal Highs existieren. So werden die hiesigen Proben primär zum Rechtsmedizinischen Institut nach Freiburg geschickt. Für die Analyse entstehen Kosten i.H.v. ca. 150,00 € (Stand September 2014).

II. Suchtberatung

Als Erziehungsmaßnahme kann die Teilnahme an einer Drogenberatung bzw. an einem sozialen Trainingskurs, der die Problematik „Drogenkonsum“ zum Inhalt hat, verhängt werden. In fast allen größeren Städten werden durch freie Träger und/oder gemeinnützige Vereine Suchtberatung sowie Drogenberatungskurse angeboten.

Eine Liste mit allen regionalen Suchtberatungsstellen wird beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gepflegt und kann im Internet eingesehen werden, und zwar unter folgendem Link:

http://www.lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/downloads/Kinder_Jugend_und_Familie/Adressen/kinder/suchtberatungsstellen_rlp.pdf

Die Kostentragung ist unterschiedlich geregelt. Im Wesentlichen werden die Kosten von den zuständigen Jugendämtern oder von den freien Trägern oder gemeinnützigen Vereinen übernommen.

Problematisch ist erfahrungsgemäß, dass die meisten Drogenberatungsstellen die Beratung nur durchführen, wenn die Jugendlichen und Heranwachsenden die Beratung aus eigenem Antrieb wünschen. In diesen Fällen kann die Jugendrichterin oder der Jugendrichter jedoch darauf bestehen, dass Jugendliche oder Heranwachsende zumindest an einem Erstberatungsgespräch teilnehmen.

III. Selbstkontrolltraining (SKOLL)

Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. (LZG)

Das Konzept SKOLL (kurz für Selbstkontrolltraining) stellt ein Gruppenangebot für jugendliche Konsumentinnen und Konsumenten zum verantwortungsbewussten Umgang mit Suchtstoffen dar. Es zielt darauf ab, die Teilnehmenden dazu zu befähigen, ihren Konsum kritisch zu hinterfragen und den eigenen Standpunkt zu ihrem Suchtmittelgebrauch zu finden.

Das in Rheinland-Pfalz über die LZG koordinierte Angebot kann einen wichtigen Baustein bei der Kooperation zwischen Sucht- und Drogenhilfe, Jugendhilfe und Justiz bilden. Es ist vor Ort an die Sucht- und Drogenberatungsstellen angebunden und wird in der Regel in Zusammenarbeit mit Fachkräften der Jugendhilfe, der Erziehungshilfe oder der Berufsvermittlung umgesetzt.

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sind vom Büro für Suchtprävention der LZG im Oktober 2007 erstmals Kursleiterinnen und Kursleiter für das Konzept ausgebildet worden. Hierdurch steht das Gruppenangebot nunmehr in vielen Regionen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

Weitere Informationen wie eine Übersicht über SKOLL-Trainerinnen und -Trainer können über die Internetseite der LZG (www.lzg-rlp.de) erlangt werden.

ANSPRECHPARTNERIN:

Sandra Helms
Büro für Suchtprävention der Landeszentrale
für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V.
Hölderlinstraße 8
55131 Mainz

Tel.: 06131 2069-40
E-Mail: shelms@lzg-rlp.de
Internet: www.lzg-rlp.de

IV. Gruppenangebot für strafrechtlich auffällige Jugendliche und Heranwachsende mit Alkoholproblematik

Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V., Geschäftsstelle Mayen

1. Konzeptionelle Überlegungen

Die Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Abhängige (PSBB) der Caritasgeschäftsstelle Mayen hatte in den vergangenen Jahren einen Anstieg von Anfragen nach einem Beratungs- und Gruppenangebot für strafrechtlich auffällige Jugendliche und Heranwachsende mit Alkoholproblematik. Die Erfahrung zeigte, dass die junge Klientel nicht in das bestehende Gruppenangebot der PSBB passt. In der Regel werden die bestehenden Gruppenangebote von alkoholabhängigen Menschen und deren Angehörigen besucht mit dem Ziel, ganz mit dem Alkoholkonsum aufzuhören.

Die meisten Jugendlichen und Heranwachsenden gehen riskant mit Alkohol um. Das besondere Kursangebot für Jugendliche und Heranwachsende zielt auf das Erlernen eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Alkohol. Das Angebot beinhaltet Gruppen- und Einzelgespräche.

Im Verlauf der Gruppengespräche ist es wichtig, die Konsummuster der Jugendlichen und Heranwachsenden kennen zu lernen, ihren bisherigen Umgang mit Alkohol und Vorstellungen von Alkohol zu nutzen. Für die Suchtprävention heißt das, die Kursteilnehmenden in die Lage zu versetzen, Risiken von Alkohol richtig einschätzen zu lernen, so dass negative Folgen sowie Abhängigkeit von Alkohol verhindert werden.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die unter Bewährung stehen, findet das Abschlussgespräch in der Regel zusammen mit der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer statt.

Die Jugendgruppe wird von zwei Mitarbeitenden der PSBB geleitet. Die Einzelgespräche finden mit der jeweiligen Beraterin bzw. dem jeweiligen Berater statt.

2. Ziele

- Informationsvermittlung
- Auseinandersetzung mit eigenem Trinkverhalten und mit Risikosituationen, die zu übermäßigem Alkoholkonsum führen
- Auseinandersetzung mit der Koppelung Alkohol und Gewalt
- Stärkung der Kommunikationsfähigkeit
- Entdecken von alternativem Verhalten
- Kontrolliertes Trinken

3. Inhalt

- Gruppen- und Gesprächsregeln
- Alkohol in unserer Gesellschaft
 - Statistische Zahlen zu Alkoholkonsum, Alkoholmissbrauch, Abhängigkeit allgemein und unter Jugendlichen und Heranwachsenden
 - Image von Alkohol im Fernsehen und Alltag; Auswirkung auf unsere Wahrnehmung und unser Handeln

- Definition
 - riskantes Trinken
 - Missbrauch von Alkohol
 - Alkoholabhängigkeit

- Wirkung und Folgen
 - Wirkung von Alkohol auf das junge Gehirn
 - Entstehung von Suchtgedächtnis
 - Wirkung auf den Körper
 - z.B. Sehbeeinträchtigung, Reaktion, etc.
 - Auswirkung auf unser Handeln
 - z.B. Herabsenkung der Hemmschwellen, Aggressivität/Gewalt
 - Längerfristige Folgen
 - Freundeskreis, Familie, Arbeit/Schule, Finanzen, Probleme mit der Justiz, Führerschein

- Alkoholkonzentration und Alkoholabbau im Körper
 - Alkohol und Autofahren
 - Berechnung von Promille

- Kombination Trinken und Gewalt
 - Selbstwert
 - Empfindlichkeit
 - Frustrationstoleranz

- Alternatives Verhalten
 - Auseinandersetzung mit Hauptrisikosituationen z.B. soziale Verführung
 - risikoarmer Konsum
 - kontrolliertes Trinken

4. Organisatorisches

- Aufnahmegespräch zur Klärung der Situation ca. eine Stunde
- begleitendes Gespräch ca. eine Stunde
- drei Gruppentreffen von jeweils vier Stunden
- Abschlussgespräch mit Reflexionscharakter ca. eine Stunde
- Kosten je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer: entsprechend der Vereinbarung mit dem jeweiligen Jugendamt

ANSPRECHPARTNERIN:

Natalie Pauls
Caritas Rhein-Mosel-Ahr e.V.
Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Abhängige
Mehrgenerationenhaus St. Matthias

Tel.: 02651 9869-134
E-Mail: pauls-n@caritas-mayen.de
Internet: www.caritas-mayen.de

V. Frühintervention bei erstaufrälligen Drogenkonsumenten „FreD“

Suchtberatung Trier e. V. „Die Tür“

1. Grundidee/Intention

Der FreD-Kurs ist eine Entwicklung des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) im Rahmen eines Bundesmodellprojektes, das ab dem Jahr 2000 entwickelt und dann umgesetzt wurde. Der folgende Text stammt teilweise von der offiziellen Homepage (<http://www.lwl.org/FreD>).

FreD ist ein Programm der „selektiven Prävention“, das speziell auf jugendlichen Alkohol- und Drogenmissbrauch zugeschnitten ist. Der Bedarf dafür ist seit dem Ende der 1990er Jahre immer deutlicher geworden. Immer mehr junge Menschen konsumierten illegale Drogen, insbesondere Cannabis wurde damals festgestellt. Trotz teilweise wirkender Prävention gibt es immer noch eine große Gruppe Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 14 und 21 Jahren, die sich durch ihren riskanten Konsum selbst gefährden und aufgrund ihres Konsums Straftaten begehen. Den jungen Menschen fehlt das Problembewusstsein. Für diese Gruppe gibt es den hier vorgestellten FreD-Kurs.

Angeboten wird - nach einem „Intake-Gespräch“ - ein achtstündiger Gruppenkurs zur Reflexion des eigenen Substanzkonsums. Die Teilnahme am Kurs ist keine Strafe. Die jungen Menschen erhalten mit dem Kurs die Chance, frühzeitig über ihren Drogenkonsum nachzudenken.

FreD richtet sich an Konsumenten illegaler oder legaler Drogen, die noch keine manifeste Abhängigkeit entwickelt haben. Nicht geeignet ist FreD für Heroin-Konsumenten und für Jugendliche und Heranwachsende ohne Konsumerfahrung.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an FreD erfolgt in der Regel über ein Urteil oder einen Beschluss des Jugendgerichtes.

2. Beschreibung der Maßnahme

2.1 Typischer Ablauf einer FreD-Intervention

Anlass:

Junge Menschen sind damit aufgefallen, in unangemessener Form Alkohol oder illegale Drogen konsumiert zu haben. In der Regel ist dies mit einer Straftat verbunden, die zur Anzeige kommt. Die Einrichtung (z. B. die Jugendgerichtshilfe), die von dem Missbrauch erfahren hat, stellt den Kontakt zur örtlichen FreD-Organisation her.

Kontaktaufnahme:

Jugendliche und Heranwachsende nehmen von sich aus oder auf Weisung Kontakt mit der FreD-Kursleitung auf.

Intake-Gespräch:

In einem Einzelgespräch zwischen Kursleiterin oder Kursleiter und dem jungen Menschen geht es darum, deren Situation zu ergründen sowie Hemmungen ab- und Vertrauen in die Maßnahme aufzubauen.

FreD-Kurs:

Gemeinsam mit fünf bis zehn auffällig gewordenen jungen Menschen findet dann der Konsum-Reflexionskurs statt. Dieser dauert acht Stunden und verteilt sich auf zwei bis vier Abende. Bis zu zwei Kursleiterinnen und Kursleiter begleiten den Kurs. Bei der Suchtberatung Trier „Die Tür“ findet der Kurs an vier Abenden zu je 120 Minuten statt, er wird grundsätzlich von einer Kursleiterin und einem Kursleiter begleitet. Das übergeordnete Ziel der FreD-Kurse ist die Vorbeugung einer Abhängigkeit. Dazu sollen die Kursteilnehmenden ihr Konsumverhalten unter Bewusstmachung der eigenen Schutzfaktoren kritisch reflektieren.

Der FreD-Kurs

- vermittelt Wissen zu Wirkung und Risiken der unterschiedlichen Rauschmittel,
- informiert über rechtliche Aspekte,
- motiviert Jugendliche und Heranwachsende dazu, das eigene Konsummuster sowie die Konsummotive zu reflektieren,
- gibt praktische Tipps, um den Konsum einzuschränken oder zu beenden,
- informiert über andere Beratungs- und Hilfsangebote in der Region.

Bescheinigung:

Nach dem Kurs erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung. Ob diese an die Einrichtung, die den Kontakt zu FreD hergestellt hat, weitergereicht wird, wird fallweise entschieden. Der Kostenträger erhält in der Regel ebenfalls eine Ausfertigung der Bescheinigung.

2.2 Die FreD-Qualitätsleitlinien

FreD ist ein erfolgreiches Konzept. Damit möglichst viele Institutionen und junge Menschen davon profitieren können, wurden Qualitätsleitlinien definiert, die die Grundsätze des Ansatzes beschreiben:

- FreD ist ein Gruppenangebot für Jugendliche und junge Erwachsene. Die Kernzielgruppe sind junge Menschen von 14 bis 21 Jahren; das Programm ist erweiterbar auf 13- bis 25-Jährige. Meist sind es erstauffällige Suchtmittelkonsumenten, die bislang wenig oder keinen Kontakt zum professionellen Hilfesystem hatten.
- Der Kurs basiert auf folgendem präventiven Handlungsansatz: Eine junge Konsumentin oder ein junger Konsument von illegalen Drogen oder Alkohol wird auffällig und erhält dann das Angebot einer gesundheitsbezogenen Intervention. FreD ist also kein universelles Präventionsangebot für eine Gruppe oder Klasse.
- FreD ist ein Kooperationsprojekt. Der Träger des FreD-Angebots arbeitet eng zusammen mit den Institutionen, die die auffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden vermitteln (z. B. Polizei, Jugendgerichtshilfe etc.).
- Möglichst zwei erfahrene Fachkräfte (davon eine mit FreD-Trainer-Zertifikat) setzen die Kurse praktisch um. Die Trainerin und der Trainer bei der Suchtberatung Trier „Die Tür“ haben die FreD-Trainerausbildung absolviert.

3. Kosten und Finanzierung

Da die Jugendlichen und viele Heranwachsende in der Regel die Kosten für den Kurs nicht selbst aufwenden können, werden diese in einigen Kommunen über pauschale Zuwendungen finanziert.

Bei der Suchtberatung Trier „Die Tür“ wurden die Kosten für den FreD-Kurs mit den örtlichen Jugendämtern (Stadt Trier und Kreis Trier-Saarburg) verhandelt. Sie betragen pro Teilnehmerin oder Teilnehmer 380,00 Euro (Stand 2014).

ANSPRECHPARTNERIN:

Frau Rebecca Kraus, Diplom-Pädagogin,
Systemische Beraterin und FreD-Trainerin
Suchtberatung Trier e. V. Die Tür
Oerenstraße 15
54290 Trier

E-Mail: r.kraus@die-tuer-trier.de
Tel.: 0651 1703627
Internet: www.die-tuer-trier.de

VI. FreD-Kurs

Ludwigshafener Haus des Jugendrechts (JuReLu)

Erläuterung des Angebots

Die Abkürzung FreD-Kurs steht für eine gruppenpädagogische Maßnahme zur Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumentinnen und -konsumenten.

Ausgangslage

Der Konsum von Rausch- und Genussmitteln gehört zur Erlebniswelt von Jugendlichen und Heranwachsenden. Problematisch sind die leichte Verfügbarkeit von Drogen und die hohe Risikobereitschaft junger Menschen.

Zielgruppe

Das Gruppenangebot richtet sich an junge Menschen im Alter von 14 - 21 Jahren, die mit illegalen Drogen oder Alkohol aufgefallen sind und gegen die deswegen ermittelt wird. Ausschlusskriterium ist eine bereits manifestierte Abhängigkeit.

Kursinhalt

Im Verlauf des FreD-Kurses wird in erster Linie Themenwissen vermittelt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschäftigen sich mit den Folgen des Gebrauchs illegaler Drogen. Fachleute klären über gesundheitliche Gefahren und strafrecht-

liche Folgen auf Ziel ist es, die jungen Leute zu motivieren, über ihr Verhalten und ihre Lebenssituation nachzudenken, um eine Verhaltensänderung anzuregen.

Besonderheit

Die Staatsanwaltschaft ist an der Gestaltung des Kurses beteiligt. Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte zeigen die rechtlichen Konsequenzen auf und stehen am Kursabend für Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung. Bei Bedarf erfolgt eine individuelle Ansprache.

Am Ende des Kurses steht ein individuelles Auswertungsgespräch.

Träger

Angeboten und durchgeführt wird diese Maßnahme vom Fachdienst „Jugendhilfe im Strafverfahren“ im Haus des Jugendrechts - einer zertifizierten FreD-Einrichtung mit entsprechend ausgebildetem Trainer.

Einsatzbereich

Jugendliche und Heranwachsende erhalten das Angebot sowohl im Rahmen einer staatsanwaltschaftlichen als auch jugendrichterlichen Diversion. Bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme kommt eine Verfahrenseinstellung in Betracht.

Für den Fall, dass es zu einer Verurteilung kommt, stellt die Maßnahme eine zusätzliche pädagogische Handlungsoption dar.

ANSPRECHPARTNER:

Bernd Israng
Stadtjugendamt Ludwigshafen am Rhein
- Haus des Jugendrechts -
Berliner Straße 52
Wittelsbachstraße 10
67059 Ludwigshafen am Rhein
Tel.: 0621 504-3921
E-Mail: Bernd.israng@ludwigshafen.de
Internet: www.jurelu.de

VII. IpS - Interventionsprogramm für jugendliche und heranwachsende Suchtmittelkonsumenten

Das Interventionsprogramm IpS richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende, die mit dem Konsum / Besitz von Suchtmittel bzw. damit verbundenen Straftaten auffällig geworden sind. Es kann sich hierbei sowohl um Straftaten im Kontext illegaler Suchtmittel (Cannabis, Amphetamin, etc.), als auch legaler Suchtmittel (Alkohol) handeln. Die Auflage zur Teilnahme wird im Rahmen eines Diversionsverfahrens oder einer gerichtlichen Weisung veranlasst.

Das Konzept umfasst zwei verschiedene Bereiche:

- Abstinenzcheck nach forensischen Kriterien im zuständigen Gesundheitsamt (5mal innerhalb von 12 Wochen)
- 5 Beratungsgespräche innerhalb von 12 Wochen in der zuständigen Beratungsstelle

Aufteilung der Beratungseinheiten:

- Erstgespräch mit Erziehungsberechtigten und Jugendlichen
- 3 Beratungsgespräche mit den Jugendlichen
- Abschlussgespräch mit Erziehungsberechtigten und Jugendlichen

Themen der Beratungsgespräche:

- Motive für Konsum
- Konsumententwicklung
- Alternativen zum Suchtmittelkonsum
- Konfliktmanagement zwischen Jugendlichen und Erziehungsberechtigten

Die Verantwortung für einen Erstkontakt liegt bei den Jugendlichen. Es werden keine Termine über Dritte vereinbart.

Der Beratungsprozess unterliegt der Schweigepflicht. Die oder der Jugendliche bekommt zum Erstgespräch eine Bescheinigung als Nachweis gegenüber dem

Gericht oder der Jugendgerichtshilfe, dass der Beratungsprozess begonnen wurde. Außerdem wird im Abschlussgespräch eine Bescheinigung über alle wahrgenommenen Termine ausgestellt. Die Verantwortung für die Weitergabe an Gericht oder Jugendgerichtshilfe liegt bei der bzw. dem Jugendlichen.

Das Gericht oder die Jugendgerichtshilfe informiert die Beratungsstelle über eine Auffälligkeit im Abstinenzcheck.

Auch wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bereits die Volljährigkeit erreicht hat, sollten die ehemaligen Erziehungsberechtigten trotzdem zur Teilnahme an dem Erstgespräch motiviert werden.

ANSPRECHPARTNER:

Daniel Fauth
Sucht- und Jugendberatung
Georg-Rückert-Straße 24
55218 Ingelheim

Tel.: 06132 62200211
E-Mail: d.fauth@sucht-undjugendberatung.de
Internet: www.sucht-undjugendberatung.de

H. SUCHTBERATUNG UND HEIL- ERZIEHERISCHE BEHANDLUNG

I. Drogenberatung

Zentrum für ambulante Suchtkrankenhilfe (ZAS)

1. Drogenberatung

Die Teilnahme an einer Drogenberatung, der die Problematik „Drogenkonsum“ zum Inhalt hat, kann verhängt werden. In fast allen größeren Städten werden durch freie Träger und/oder gemeinnützige Vereine Drogenberatung angeboten.

2. Einrichtung

Das Zentrum für ambulante Suchtkrankenhilfe (ZAS) ist eine Facheinrichtung des Caritasverbandes Koblenz e. V. Zur Hauptstelle des ZAS in Koblenz gehört die Außenstelle in Andernach. Der Einzugsbereich der Beratungsstelle mit ihrer Außenstelle umfasst die Stadt Koblenz, den Landkreis Mayen-Koblenz mit den Städten Mayen, Andernach und Bendorf sowie Teile des Rhein-Lahn-Kreises mit insgesamt etwa 370.000 Einwohnern

3. Basisleistungen

Das Zentrum für ambulante Suchtkrankenhilfe (ZAS) hält Informationen (Aufklärung, Prävention...), Beratung, Hilfen und Unterstützung für suchtgefährdete und suchtkranke Menschen, deren Angehörige sowie für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und andere Interessierte im Rahmen der Netzwerkarbeit vor. Das ZAS versteht sich in seinem Zuständigkeitsbereich als Anlauf- und ggf. mitkoordinierende Stelle für alle Fragen zum Themenbereich Sucht und Abhängigkeit.

4. Zugang

Die Kontaktaufnahme kann persönlich, telefonisch, via E-Mail oder während der Öffnungszeiten erfolgen. Kurzfristige telefonische Beratung und Krisenintervention sind möglich. Während der Öffnungszeiten des Kontaktladens besteht die

Möglichkeit zur Erstberatung in Krisensituationen und bei dringendem Handlungsbedarf. Im Rahmen niederschwelliger Angebote erfolgt aufsuchende Arbeit auch in anderen Einrichtungen (beispielsweise in Krankenhäuser, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit, der Bahnhofsmission usw.).

5. Beratung, Vermittlung und Begleitung

Das Aufgabenspektrum des ZAS umfasst insbesondere:

- Einzel- und Gruppenangebote zur Weitergabe spezifischer Informationen über Sucht, suchtspezifische gesundheitliche Fragen, Konsum und co-abhängiges Verhalten bei Angehörigen und Vermittlung von Orientierungs- und Handlungshilfen
- Motivationsarbeit (Prüfung und Förderung der Veränderungsbereitschaft)
- Psychosoziale Diagnostik
- Problemorientierte psychosoziale Beratung
- Krisenintervention, Kurzintervention und Rückfallprophylaxe
- Psychosoziale Betreuung Drogenabhängiger während einer Substitutionsbehandlung
- Vorbereitung, Durchführung und Vermittlung von weitergehenden Maßnahmen sowie begleitende und nachgehende Betreuung nach deren Abschluss
- Unterstützung bei der sozialen (Re-)Integration (Wohnen, Schulden, Tagesstruktur und weitere Aufgabenfelder)
- Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Qualifikation sowie bei der beruflichen (Re-)Integration
- Angehörigenarbeit, Beratung zum Erkennen und Vermeiden co-abhängigen Verhaltens
- Alltags- und lebenspraktische Hilfen zur Vermeidung physischer, psychischer und sozialer Verelendung

6. Zielgruppen

Das Angebot des ZAS richtet sich insbesondere an:

- Suchtkranke Menschen oder Menschen, die durch riskanten Umgang mit Alkohol, Medikamenten oder illegalen Suchtmitteln gefährdet sind
- Menschen, die problematisches oder pathologisches Spielen aufweisen
- HIV- und Hepatitis-C –infizierte Menschen und AIDS-kranke Menschen
- Angehörige und Partner von Suchtkranken
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Vorfeld von Sucht
- Menschen, die aus beruflichen Gründen Kontakte zum ZAS aufnehmen

7. Ziele

Zu den übergeordneten Zielen in der Arbeit mit suchtmittelgefährdeten oder suchtkranken Menschen gehören:

- Kontaktherstellung, Beziehungsaufbau, Schadensminimierung, Stabilisierung, Orientierung
- Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit und des körperlichen und seelischen Wohlbefindens
- Verbesserung der Fähigkeiten zur Bewältigung von psychischen Krisen und Unterstützung bei Rückfällen
- Aufbau und Unterstützung von Selbstwertgefühl und Selbstverantwortlichkeit
- Veränderung festgefahrener Sicht- und Verhaltensweisen bei allen Systembeteiligten
- Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Suchtprobleme und der zugrundeliegenden Faktoren
- Stärkung und Stabilisierung von persönlichkeitsfördernden Beziehungsstrukturen
- Veränderung festgefahrener Sicht- und Verhaltensweisen sowie Veränderung vorhandener Wechselwirkungen zwischen der oder dem Suchtkranken und seinem sozialen Umfeld
- Leben einer zufriedenstellenden Abstinenz bei Abhängigkeitserkrankung

ANSPRECHPARTNERIN:

Helga Müssenich, Diplom-Sozialarbeiterin (FH)
Einrichtungsleitung Zentrum für ambulante Suchtkrankenhilfe (ZAS)
Caritasverband Koblenz e.V.
Rizzastraße 14
56068 Koblenz

Tel.: 0261-66757-0
Weitere Rufnummern: 0261-14991 (AIDS-Beratung)
0261-9116040 (Regionale Fachstelle Glücksspielsucht)
E-Mail: zas_koblenz@caritas-koblenz.de
Homepage: www.caritas-koblenz.de

II. Anti-Sexuelle-Aggressivität-Training, ASAT®

Caritasverband Koblenz e.V.

1. Grundidee / Intention

Im fachlichen Diskurs wird darauf aufmerksam gemacht, dass sexuelle Übergriffe durch junge Menschen nicht vorschnell als entwicklungstypisches Experimentieren gewertet werden dürfen. Es zeigt sich, dass bis zu 50 Prozent der erwachsenen Sexualstraftäter bereits in ihrer Jugend sexuell auffällig gewesen sind. Eine frühzeitige Intervention erhöht demnach die Chancen, weiteren Straftaten, Progredienzen und kriminellen Karrieren entgegenzuwirken. In diesem Sinne ist Täterarbeit als Hilfestellung für gefährdete junge Menschen und nicht zuletzt auch als aktiver Opferschutz zu verstehen.

Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse haben uns daher veranlasst, spezielle Maßnahmen für sexuell übergriffige Jugendliche und Heranwachsende anzubieten.

Letztlich haben wir uns für das deliktorientierte Behandlungsprogramm Anti-Sexuelle-Aggressivität-Training, kurz ASAT®, entschieden.

Hierbei handelt es sich um ein deliktbezogenes Clearing sowie ein systemisch-konfrontatives Verhaltenstraining für sexuell übergriffige Jugendliche und Heranwachsende. Das ASAT® wurde zunächst als Gruppentraining in der sozialtherapeutischen Abteilung in Amberg für Sexualstraftäter konzipiert. Mittlerweile ist es neben der Anwendung als Gruppentraining auch als Einzeltraining für weitere Bereiche modifiziert worden.

Eine inhaltlich-curriculare Anpassung auf jugendliche Täterinnen und Täter wurde im Konzept ASAT® Jugend vorgenommen.

2. Beschreibung der Maßnahme

Damit die nötigen Hilfen bedarfsgerecht angeboten werden können, dient eine umfangreiche Anamnese als Ausgangsbasis für weitere Interventionen.

Daher steht ein deliktorientiertes Clearing am Beginn eines jeden Hilfeprozesses. Darin werden die Behandlungsbedürftigkeit, die Behandlungswilligkeit sowie die Behandlungsfähigkeit eruiert. Daraus resultierend erfolgt eine Interventionsempfehlung, die in das ASAT® oder in sonstige ambulante, teilstationäre oder auch stationäre pädagogische Maßnahme münden kann.

Das ASAT® selbst kann sowohl im Einzel- als auch als Gruppensetting angeboten werden.

2.1 Inhalte und Methoden

Inhalte:

Der Trainingsaufbau ist modular strukturiert und unterteilt sich in verschiedene Phasen, die einem festen Curriculum hinsichtlich inhaltlicher Schwerpunkte folgen. Der Umfang der einzelnen Module wird dabei dem jeweiligen Behandlungsbedarf angepasst.

Das Ziel ist die Rückfallvermeidung, so dass im Rahmen des ASAT® versucht wird, eine Verbesserung der folgenden dynamischen, kriminogenen Risikomerkmale bei Straftäterinnen und Straftätern (nach Lösel, 1995, Andrews, 1995, und Gendreau, 1996) zu erreichen:

- Antisoziale Ansichten, Einstellungen, Gefühle und Peer-Kontakte
- Identifikation mit kriminellen, antisozialen Rollenmodellen und Werten

- Mangel an sozialen und zwischenmenschlichen Fähigkeiten
- Impulsivität
- Selbstschädigende Coping-Strategien
- Unfähigkeit, zu planen und konzeptionell zu denken
- Unfähigkeit, Schwierigkeiten vorherzusehen und damit umzugehen
- Egozentrik
- Externalisierung von Verantwortung
- Konkretistisches, starres und zuweilen irrationales Denken
- Störungen von Selbstkontrolle und Problemlösungsfähigkeiten
- Substanzgebundene Abhängigkeiten

Methoden:

Im ASAT® finden folgende Methoden Anwendung:

- Interaktionsspiele
- Meditationen und Fantasiereisen
- Theoretische Wissensvermittlung
- Einzel- und Gruppenarbeit
- Präsentationen von/vor der Gruppe
- Skulpturarbeit
- „Maßgeschneiderte“ Rollenspiele
- Konfrontative Gesprächsführung
- Methoden des Psycho- und Soziodramas, der Drama- u. Theaterpädagogik
- Transaktionsanalyse der systemischen sowie der kognitiv-behavioralen Vorgehensweise
- Körperübungen

- Korrektive Videoanalyse
- Einbindung externer Referenten
- Kommunikationstraining
- Interview/Einbindung des sozialen Umfeldes
- Hausaufgaben und Emotionstagebuch

2.2 Rahmenbedingungen

2.2.1 Zeitliche Struktur

Sowohl ASAT®-Gruppen- als auch Einzelsettings finden ausschließlich in den Räumlichkeiten des Caritasverbandes Koblenz e.V. statt.

Das ASAT® Gruppensetting:

- 38 Gruppentreffen à 2,5 Stunden
- 1 Wochenendveranstaltung
- Netzwerkarbeit
- Vor- und Nachbereitung

Das ASAT® Einzelsetting:

- 21 Module
- Netzwerkarbeit
- Vor- und Nachbereitung

Das Gruppensetting wird pro Teilnehmenden als Pauschale in Rechnung gestellt, während das Einzelsetting über Fachleistungsstunden abgerechnet wird.

2.2.2 Personelle Struktur

Das ASAT® in Form von Einzelsettings wird von einer ASAT® zertifizierten Fachkraft durchgeführt. Das Gruppentraining wird von einem zweiköpfigen Trainerteam geleitet, wobei es sich bei zumindest einer Trainerin oder einem Trainer um eine zertifizierte Fachkraft handelt.

2.2.3 Sachliche und räumliche Ausstattung

- Büro und Beratungsräume, Besprechungsraum
- PCs mit Internetanschluss
- Telefon, Fax, Diensthandys
- Aktuelle Sach- und Fachliteratur
- Multimediafähiger Gruppenraum
- Dienstfahrzeuge

3. Evaluation

Der Sachbereich Ambulante Jugendhilfe des Caritasverbandes Koblenz e. V. hat bereits vor etwa 10 Jahren ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt. Die ständige Weiterentwicklung der Qualität unserer Maßnahmen und der dazugehörigen Organisationsprozesse ist integraler Bestandteil unseres fachlichen Anspruches. Das Fachteam ASAT® arbeitet selbstverständlich ebenfalls nach diesen Standards. Darüber hinaus erfolgt in der Abschlussphase des Trainings eine Reflexion anhand von Gruppeninterviews und Fragebögen. Ferner erfolgt eine Überprüfung eingeleiteter Veränderungsprozesse bei den Teilnehmenden anhand standardisierter Forschungsinstrumente, die durch eine externe Psychologin oder einen externen Psychologen ausgewertet werden.

4. Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Maßnahme werden mit den örtlich zuständigen Jugendämtern abgerechnet.

ANSPRECHPARTNERIN:

Ute Heußlein, Diplom-Pädagogin
Leiterin des Sachbereiches Ambulante Jugendhilfe
Caritasverband Koblenz e.V.
im Haus des Jugendrechts
Neustadt 9
56068 Koblenz

Tel.: 0261 201673-12

E-Mail: heusslein@caritas-koblenz.de

Internet: www.caritas-koblenz.de

III. Arbeit mit sexuell grenzverletzenden Jugendlichen

SOS-Kinder- und Jugendhilfen Kaiserslautern Familienhilfezentrum

Seit 1998 bietet das SOS-Familienhilfezentrum sexuell grenzverletzenden Kindern und Jugendlichen ein Behandlungsangebot zur Rückfallprophylaxe. Zurzeit stehen 8 Plätze für Jugendliche zur Verfügung. Ziel der Behandlung ist, dass Jugendliche lernen, ihr Verhalten zu erkennen, zu verändern und zu kontrollieren.

1. Zielgruppe

Das ambulante Behandlungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die durch sexuelle Übergriffe auffällig geworden sind oder die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben und deswegen verurteilt worden sind.

Die Jugendlichen (der Einfachheit halber verwenden wir auch für unter 14-jährige den Begriff Jugendliche) sollten die Übergriffe zumindest teilweise eingeräumt haben und sich auf das Behandlungsangebot einlassen. Der Zugang erfolgt in der Regel durch Vereinbarungen mit den sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, JGH) oder durch gerichtliche Auflagen.

2. Leistungen / Angebote

Im Mittelpunkt steht die Einzelarbeit mit den Jugendlichen. Ergänzend hierzu finden Gespräche mit den Eltern/Sorgeberechtigten und/oder ggf. den Betreuerinnen oder Betreuern der Wohngruppe statt. Eine enge Kooperation mit allen Beteiligten ist unumgänglich. Je nach Nachfrage bieten wir auch Gruppen für intelligenzgeminderte Jugendliche an. In allen Fällen von sexueller Gewalt durch Jugendliche bieten wir als zentrale Anlaufstelle eine diagnostische Abklärung und entsprechende Hilfeplanung an.

3. Grundlagen und Behandlungsphasen

Das Angebot ist eingebettet in ein Gesamtsystem der Hilfen für die Jugendlichen und ihre Familie.

Rahmen

Die Behandlung erfolgt mit einem klaren, auf die individuellen Voraussetzungen abgestimmten verpflichtenden Rahmen und in enger institutioneller Koopera-

tion. Die nicht immer gegebene Freiwilligkeit der Jugendlichen wird durch einen Kontext ergänzt, der die Jugendlichen aktiv bei der Behandlung unterstützt. Dies kann auch eine gerichtliche Auflage sein. Im Mittelpunkt steht ein deliktorientiertes Vorgehen mit einer deutlichen Abstinenzorientierung. Eine weitere Fremdgefährdung muss weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Kooperation mit anderen Institutionen erfordert eine eingeschränkte Schweigepflicht.

Diagnostik

- Familien-, Eigen- und Sexualanamnese
- Misshandlungsablauf
- Skala zur Einschätzung des Rückfallrisikos bei jugendlichen Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern (ERASOR)

Verantwortungsübernahme

- Deliktanalyse
- Bearbeitung von Sexualfantasien
- Opferfolgen
- Biografiearbeit

Rückfallprophylaxe und Nachsorge

- Risikofaktoren erkennen
- Stressbewältigung erlernen
- Soziale Kompetenz

4. Kosten

Mit den Jugendhilfeträgern vor Ort (StJA Kaiserslautern, KJA Kaiserslautern, KJA Kusel, KJA Donnersberg) bestehen Kostenübernahmevereinbarungen. Für Klienten außerhalb des Einzugsbereiches können Behandlungen abhängig von der Kapazität nach Kostenübernahme durch das Jugendamt angeboten werden.

ANSPRECHPARTNER:

Michael Breiner
Tom Baulig
SOS Kinderdorf e.V.
SOS Kinder- und Jugendhilfen Kaiserslautern
Familienhilfezentrum
Rudolf-Breitscheid-Straße 42
67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631 31644-0
Fax: 0631 31644-50
E-Mail: michael.breiner@sos-kinderdorf.de
Internet: www.sos-familienhilfezentrum.de

IV. Ambulanz zur Behandlung von Computerspiel- und Internetsucht

Universitätsmedizin Mainz

Exzessives Computerspielen oder die exzessive Nutzung von Medien im Allgemeinen und verschiedenen Internetinhalten im Speziellen können zu einer Abhängigkeitserkrankung führen. Diese Formen exzessiven Gebrauchs werden Verhaltenssuchte genannt. Der für eine Abhängigkeitsentwicklung notwendige positive psychische Effekt stellt sich durch körpereigene biochemische Veränderungen ein, die durch die exzessive Durchführung einer bestimmten Verhaltensweise, z.B. Spielen, ausgelöst werden. Das Spielen bzw. die Mediennutzung wird als besonders belohnend empfunden und der Betroffene lernt effektiv seine Gefühle zu regulieren (Verdrängung von Frustrationen, Unsicherheiten und Ängsten).

An der Klinik für Psychosomatische Medizin der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz besteht seit März 2008 die Ambulanz für Spielsucht. Hier wird nicht nur das pathologische Glücksspiel, sondern auch das

Störungsbild Computerspiel- bzw. Internetsucht systematisch beforscht und mittels verhaltenstherapeutischer Programme behandelt. Damit reagiert die Universitätsmedizin auf den steigenden Behandlungsbedarf der Betroffenen, die an Computerspielsucht leiden und will mit dem Angebot die nach wie vor existierende Versorgungslücke schließen. Angesiedelt ist die Ambulanz an der Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Mainz.

In den letzten Jahren ist der Bedarf an Beratung und psychotherapeutischen Interventionen bei Betroffenen mit exzessivem bzw. süchtigem Computerspielverhalten im Kindes- und Jugendalter sowie bei Erwachsenen stark angestiegen. In diesem Zusammenhang deuten verschiedene wissenschaftliche Studien der Ambulanz für Spielsucht und anderer Forschungsgruppen zum Symptomkomplex Computerspielsucht darauf hin, dass bis zu 4 Prozent der Jugendlichen und jungen Heranwachsenden die Kriterien einer Abhängigkeit in Bezug auf ihr Computerspielverhalten erfüllen.

Im Rahmen eines Modellprojektes werden ambulante Einzel- und Gruppentherapien für Computerspiel- und Internetsucht sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene angeboten. Dazu wurde ein spezielles Therapiekonzept mit dem Schwerpunkt Verhaltenstherapie auf Grundlage von Forschungsbefunden entwickelt. Zusätzlich wird eine ambulante Gruppentherapie für das Störungsbild „Pathologisches Glücksspiel“ bei Erwachsenen angeboten.

Die Ambulanz für Spielsucht bietet:

- anonyme und kostenlose telefonische Beratung für Betroffene von Verhaltenssuchte sowie deren Angehörige, Partner oder Freunde
- ambulante Psychotherapie mit dem Schwerpunkt „Pathologisches Glücksspiel (ICD 10 F63.0) bei Erwachsenen“
- ambulante Psychotherapie für „Computerspiel-/Internetsucht“ bei Kindern und Jugendlichen (vom 12. bis 17. Lebensjahr) und Erwachsenen
- verhaltenstherapeutisches Therapiekonzept unter Einbeziehung interaktiver Beziehungsgestaltung
- Problemlösetraining, Aufbau alternativen Verhaltens, Rückfallprophylaxe/Expositionstraining, Rollenspiele (Übungen zu verbaler/nonverbaler Kommunikation), Fertigkeitentraining („skills“).

Alle Beratungs- und Therapieleistungen werden von psychotherapeutisch ausgebildeten Diplom-Psychologinnen bzw. Diplom-Psychologen erbracht.

Kosten:

Für die Patientinnen und Patienten, die im Rahmen des Modellprojekts zur Gruppentherapie für Computerspielsucht behandelt werden, entstehen keine Kosten. Sie benötigen lediglich einen Überweisungsschein, um die Diagnostik abrechnen zu können.

ANSPRECHPARTNER:

Dr. Dipl.-Psych. Klaus Wölfling
Psychologischer Leiter Ambulanz für Spielsucht an der Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
(Direktor: Prof. Dr. Manfred E. Beutel)
Untere Zahlbacher Str. 8
55131 Mainz

Tel.: 06131-176064
Mo-Do: 12.00-16.00 Uhr
E-Mail: kontakt@verhaltenssucht.de
Internet: www.verhaltenssucht.de

V. Sonstige heilerzieherische Behandlung

Die Richterin oder der Richter kann Jugendlichen oder Heranwachsenden gemäß § 10 Abs. 2 JGG unter den dort genannten Voraussetzungen die Weisung erteilen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch Sachverständige zu unterziehen.

Der Begriff der heilerzieherischen Behandlung ist nicht eingeschränkt auf die Heilpädagogik im engeren Sinne. Sie umfasst auch stützend-führende (z.B. Gesprächstherapie), symptomorientierte (z.B. Verhaltenstherapie) sowie aufdeckende Behandlungsformen (z.B. analytische Psychotherapie). Die Anordnung einer Psychotherapie, insbesondere einer sexualtherapeutischen Therapie, wird demnach auch von § 10 Abs. 2 JGG erfasst.

Bei Problemen mit der Auswahl einer geeigneten Sachverständigen/Therapeutin oder eines geeigneten Sachverständigen/Therapeuten kann man sich z.B. an die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz wenden (www.kv-rlp.de Stichwort Arztfinder oder Rufnummer des Service-Centers 06131/326326), die eine Liste der in Rheinland-Pfalz kassenärztlich zugelassenen Therapeutinnen bzw. Therapeuten führt.

Was die Durchführung der Weisung angeht, so kommen entsprechend der Breite der Behandlungsformen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychiaterinnen und Psychiater, Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, Psychagoginnen und Psychagogen sowie Heil-, Sozial- und Sonderpädagoginnen bzw. Heil-, Sozial- und Sonderpädagogen in Betracht.

Erwägt eine Richterin oder ein Richter Jugendlichen oder Heranwachsenden eine heilerzieherische Behandlung aufzuerlegen, so empfiehlt es sich, vorher die oder den für ihre Durchführung in Betracht kommende Sachverständige bzw. Sachverständigen oder Therapeutin bzw. Therapeuten anzuhören (vgl. auch Richtlinien zum JGG zu § 10 Nr. 9). Die oder der Sachverständige kann die Interventionsbedürftigkeit und Interventionsmöglichkeit sowie die Bereitschaft der Jugendlichen und ihrer Eltern bzw. der Heranwachsenden an der aktiven Mitarbeit klären.

Vor der Anordnung einer heilerzieherischen Behandlung sollte geklärt werden, wer die Kosten übernimmt (vgl. auch Richtlinien zum JGG zu § 10 Nr. 6). Als Kostenträger kommen in Betracht:

- Jugendliche oder Heranwachsende selbst bzw. deren unterhaltspflichtige Personen
- die Krankenkasse, insbesondere die gesetzliche Krankenversicherung
- Träger der Sozialhilfe im Rahmen der subsidiären Krankenhilfe (§§ 47 f SGB XII), der Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII) und Hilfe zur Überwachung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII)
- das Jugendamt (§§ 35, 40 SGB VIII)

Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die Krankenkasse oder den Träger der Sozialhilfe im Rahmen der subsidiären Krankenhilfe ist allerdings, dass der zu behandelnde Störung Krankheitswert zukommt.

I. SONSTIGE MASSNAHMEN

I. Pädagogischer Umgang mit rechtsextremistisch orientierten jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern

Den nachfolgenden Empfehlungen zum Umgang mit rechtsextremistisch orientierten jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern liegt die 13-jährige Erfahrung des Aussteigerprogramms „(R)Auswege“ in der Arbeit mit diesen Jugendlichen zugrunde, außerdem die Erfahrung in der aufsuchenden Arbeit mit rechtsextremistisch orientierten jungen Menschen aus dem seit 2010 beim Landesjugendamt Rheinland-Pfalz angesiedelten Projekt „Rückwege“.

1. Rechtsextremistisch orientierte männliche Jugendliche suchen nach männlichen / väterlichen Identifikationsfiguren, die sie in der eigenen Familie häufig nicht oder nur unvollständig finden. Männliche Fachkräfte von (R)Auswege und Rückwege können hier als positiv besetzte Vorbilder und Autoritätspersonen wirken. Aus den gleichen Gründen halten die Projekte weibliche Fachkräfte als Ansprechpartnerinnen für Klientinnen vor.

2. Rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen fehlt häufig die Erfahrung von Anerkennung und Selbstwert. Dies ist nicht selten verbunden mit dem Gefühl, „selbst zu kurz gekommen zu sein“. Das pädagogische Konzept von „Rückwege“ zielt darauf, den Jugendlichen diesbezüglich neue Erfahrungen zu ermöglichen. Erlebnispädagogische Ansätze haben sich dabei bewährt, das gilt auch für verschiedene Arten des Anti-Aggressionstrainings und andere Formen des sozialen Lernens. Ziel ist, dass die Jugendlichen z.B. lernen,

- die Perspektive anderer zu übernehmen,
- soziale Konflikte zu analysieren,
- Empathie zu entwickeln,
- Handlungsfolgen abzuschätzen,
- mit den Tatfolgen für das Opfer umzugehen und Verantwortung dafür zu übernehmen.

3. Pädagogische Maßnahmen im Rahmen des Jugendgerichtsverfahrens sollten im Vorfeld zwischen den Verfahrensbeteiligten (Jugendamt, Gerichte, Träger der Maßnahme, Erziehungsberechtigte, ggf. „Rückwege“) abgestimmt werden. Dies ermöglicht in der Regel ein passgenaueres Vorgehen und somit eine verbesserte Wirkung und Zielerreichung.

4. Folgende ambulante Maßnahmen, die nach dem JGG verhängt werden können, seien hier exemplarisch genannt:

- Entschuldigung bei Opfern oder Schadenswiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs
- Teilnahme am „Rückwege-Projekt“
- angeleitete Arbeitsweisung in Altenheimen, Jugendzentren (Konfrontation bzw. positiv prägende Kontakte mit alten und kranken Menschen bzw. mit anderen Jugendkulturen)
- begleiteter Besuch einer KZ-Gedenkstätte
- Auseinandersetzung mit Texten über das nationalsozialistische Unrecht.

Bei der Umsetzung dieser oder anderer geeigneter Maßnahmen kann eine Begleitung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Projekte „Rückwege“ oder „(R)Auswege“ erfolgen.

5. Auch rechtsextremistisch orientierte Straftäterinnen und Straftäter brauchen klar abgesprochene Weisungen und Auflagen. Für die Umsetzung und Überwachung dieser Auflagen stehen Fachkräfte von „Rückwege“ und „(R)Auswege“ zur Verfügung. Sie arbeiten konsequent und wertschätzend mit den Jugendlichen zusammen, bringen ihren eigenen demokratischen Standpunkt diesen gegenüber klar zum Ausdruck und konfrontieren sie mit den Widersprüchen und der Menschenfeindlichkeit ihrer Haltung.

ANSPRECHPARTNER:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Tel.: 0800 4546000
E-Mail: rueckwege@lsjv.rlp.de
Internet: www.lsjv.rlp.de

II. Sozialpädagogische Entschuldungshilfe

BRÜCKE Altenkirchen e.V.

Die BRÜCKE Altenkirchen e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein und freier Träger der Jugendhilfe, der im Auftrag des Kreises Altenkirchen mit den Aufgaben der nachbetreuenden Jugendgerichtshilfe betraut ist. Das Aufgabengebiet des Vereins umfasst die Organisation und Durchführung ambulanter Maßnahmen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende.

Seit 2006 bietet der Verein auch die sozialpädagogische Entschuldungshilfe an. Hier handelt es sich um ein Hilfsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene, die in finanzielle Notlagen geraten bzw. davon bedroht sind, das freiwillig oder aufgrund einer richterlichen Weisung in Anspruch genommen werden kann.

In individuellen Gesprächen (mit Methoden der Einzelfallhilfe) soll mit den Jugendlichen oder Heranwachsenden ihre persönliche Situation reflektiert werden, um so Lösungen für die finanzielle Notlage zu erarbeiten.

Dies soll mit einem ganzheitlichen Ansatz geschehen, indem

- finanzielle und rechtliche,
- lebenspraktische,
- psycho-soziale,
- und pädagogisch-präventive Aspekte zum Tragen kommen.

Konkret bedeutet dies, dass z.B.

- Briefe von Gläubigerinnen und Gläubigern sortiert und verständlich nahe gebracht werden,
- gemeinsame Gläubigerkontakte (schriftlich oder telefonisch) stattfinden,
- Haushaltspläne erstellt werden,
- über Möglichkeiten der Entschuldung gesprochen wird,
- persönliche Ressourcen erarbeitet werden,
- Kontaktaufnahme mit weiterhelfenden Stellen (Schuldnerberatung etc.) angeregt wird.

Ziel der sozialpädagogischen Entschuldungshilfe ist es, ein Problembewusstsein zu schaffen, gemeinsam Perspektiven zur Schuldenregulierung zu erarbeiten und den Jugendlichen und Heranwachsenden zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit finanziellen Mitteln zu verhelfen, sowie sie bei Bedarf an eine Schuldenberatungsstelle zu vermitteln.

ANSPRECHPARTNERIN:

Liane Aust, Dipl.-Sozialpädagogin
Friedrichstraße 17
57518 Betzdorf

Tel.: 02741 933010
E-Mail: aust@bruecke-altenkirchen.de
Internet: www.bruecke-altenkirchen.de

III. Kommunaler Jugendscout

Kreis Südliche Weinstraße

Der Jugendscout wird mit Landesmitteln, Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie mit kommunalen Mitteln finanziert.

Zur Zielgruppe des kommunalen Jugendscouts gehören:

- Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15-25 Jahren
- Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher sowie Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit schlechtem oder keinem Schulabschluss und Schulverweigererinnen bzw. Schulverweigerer
- Sozial benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene, die auf dem allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt keine Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle finden
- Der Jugendscout arbeitet eng mit den Fallmanagerinnen und Fallmanagern des Jobcenters zusammen und kooperiert mit anderen Institutionen und Einrichtungen der Jugendhilfe, Sozialhilfe, mit Behörden, Ämtern und freien Trägern.

Ziel ist es, Vermittlungshindernisse abzubauen sowie die Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger in eine passende Ausbildung oder Arbeit zu integrieren. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese jungen Menschen auch in Berufsorientierungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten oder Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt und begleitet.

Die Betreuung der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen findet im Rahmen der Einzelfallhilfe, in sozialpädagogischer Gruppenarbeit oder durch aufsuchende Sozialarbeit statt. Hierbei wird eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Hilfeinrichtungen – wie öffentlichen Jugendtreffs, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Straffälligenhilfe usw. – angestrebt.

Neben den persönlichen Ansprechpersonen des Jobcenters Landau / Südliche Weinstraße arbeitet der Jugendscout eng mit der Agentur für Arbeit und den freien Trägern von Berufsorientierung, Arbeitsgelegenheiten und Qualifizierungsmaßnahmen zusammen, um das Hilfsangebot für die jungen Menschen zu steuern. Des Weiteren unterstützt der Jugendscout die jungen Menschen, diese Hilfsangebote wahrzunehmen, und versucht Hürden abzubauen. Er begleitet bei Behördengängen und unterstützt bei Problemen, die in der Ausbildung, in Maßnahmen, Schulen, Arbeit oder im Alltag entstehen.

Das Projekt Jugendscout wird vom Kreisjugendamt Südliche Weinstraße in Landau durchgeführt.

ANSPRECHPARTNER:

Kevin Konz
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Jugendamt -
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau i. d. Pf.

Tel.: 06341 940-483
E-Mail: kevin.konz@suedliche-weinstrasse.de
Internet: suedliche-weinstrasse.de

IV. Kinder- und Jugendhilfen im Außerschulischen Lernort

Arbeits- und sozialpädagogisches Zentrum (ASZ)

Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Kaiserslautern e.V.

In Zusammenarbeit mit Kaiserslauterner Schulen und dem Haus des Jugendrechts führen wir Projekte gegen Schulversagen und Schulverweigerung durch.

Projekt: Arbeit-Schule-Zukunft

Jugendliche, die aufgrund ihres Verhaltens im Unterricht vom Schulausschluss bedroht sind, können in Absprache mit der Schule an diesem Projekt teilnehmen (Finanzierung: gefördert durch Aktion Mensch).

Projekt: Zukunftswerkstatt

Ziel des Projekts ist es, während eines Zeitraums von maximal zwölf Wochen Schulverweigererinnen und Schulverweigerer wieder zur Teilnahme am Unterricht in der Regelschule zu bewegen. Dabei wird auf eine Kombination von sozialpädagogischer und psychologischer Betreuung, regulärem Unterricht und Arbeitseinsätzen in den Werkstätten des ASZ gesetzt.

Projekt: Fit für den Job

Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre aus dem Stadt- und dem Landkreis Kaiserslautern sollen in diesem Projekt auf eine Berufsausbildung oder eine Arbeitsaufnahme vorbereitet werden.

Projekt: Die „Kunstwerkstatt“

Hier sollen Jugendliche unter Anleitung einer Künstlerin kunsthandwerkliche Objekte entwickeln, die im öffentlichen Raum ausgestellt werden. Neben dem Erlernen von handwerklichen Grundkenntnissen soll das Selbstwertgefühl gestärkt werden. Die Kunstwerkstatt steht allen Jugendlichen, die im ASZ angebunden sind, an bestimmten Tagen offen und wird von der Aktion Herzessache gefördert.

Neu in Planung:

Ab Anfang 2015 soll es im Arbeits- und sozialpädagogischen Zentrum in Kaiserslautern eine Produktionsschule geben.

Träger:

Arbeits- und sozialpädagogisches Zentrum
Pfaffstraße 3
67655 Kaiserslautern

ANSPRECHPARTNERINNEN:

Heike Habel, Dipl. Psychologin,
Sarah Labbay Sozialarbeiterin (B.A.)

Tel.: 0631 31636-0
E-Mail: Heike.Habel@asz-kl.de
Internet: www.asz-kl.de

V. Pädagogisches Impulsarrestprojekt

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Seit 2006 bieten Jugendrichterin und Jugendrichter des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein straffällig gewordenen jungen Menschen eine Alternative zum Kurz- und Freizeitarrest an: das 2-tägige Impulsarrestprojekt.

Zielgruppe sind junge Menschen, bei denen durch strafbares Verhalten Erziehungsdefizite in erheblichem Maße zu Tage getreten sind. Weder die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen noch Verwarnung oder Auflagen werden als ausreichend erachtet. Eine deutliche Sanktion soll Entwicklungsschäden beheben.

Entsprechend der Namensgebung beinhaltet das Projekt pädagogische Angebote im Rahmen spürbarer Einschränkung der persönlichen Freiheit. Die Beschränkung ergibt sich aus der verpflichtenden Teilnahme an den projektpädagogischen Maßnahmen verbunden mit der Auflage, das Gerichtsgebäude nicht zu verlassen, sowie aus einem 1- bis 2-stündigen Einschluss.

Ziel der Sanktion ist die Vermittlung eines energischen Hinweises auf die Verbindlichkeit und Notwendigkeit der Einhaltung der Rechtsordnung sowie ein deutlicher Aufruf zur Selbstbesinnung; weiterhin sollen den jungen Menschen Handlungsalternativen zu strafbaren Verhaltensweisen und letztlich Wege, die aus der Delinquenz herausführen, aufgezeigt werden.

Während der beiden Tage des Impulsarrestprojektes haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende pädagogischen Angebote wahrzunehmen:

- Einführungsgespräch (Reflexion des Urteils) mit Jugendrichterin bzw. Jugendrichter
- Erstellen eines Zeitstrahls/Deliktsanalyse durch Ludwigshafener Verein für Jugendhilfe
- Ich mach's wieder gut (TOA-Einführung) durch Pfälzischen Verein für soziale Rechtspflege
- Arbeitseinsatz im Gerichtsgebäude betreut durch Hausmeister des Amtsgerichts
- Einschluss i.V.m. der Teilnahme an einem Gefangenen-Briefprojekt angeboten von dem Verein Hilfe und Unterstützung junger Arbeitsloser (HUjA) e.V., Wiesbaden
- Suchtberatung durch Caritas-Zentrum-Ludwigshafen
- Reflexionsgespräch/Positionsbestimmung angeboten von Caritas-Zentrum-Ludwigshafen
- Teilnahme an einem Kreativitätsprojekt angeboten von Caritas-Zentrum-Ludwigshafen
- Sportangebot angeboten vom Pfälzischen Verein für soziale Rechtspflege
- Einführung in Erste-Hilfe-Maßnahmen als Empathie bildende Maßnahmen angeboten vom Deutschen Roten Kreuz
- Abschlussgespräch/Abklärung weiterer Hilfsangebote mit Jugendamt, Jugendrichterin bzw. Jugendrichter

ANSPRECHPARTNER:

Ansgar Schreiner, Direktor des Amtsgerichts
Wittelsbachstraße 10
67061 Ludwigshafen am Rhein

Tel.: 0621 5616-206

Fax: 0621 5616-381

E-Mail: Ansgar.Schreiner@zw.mjv.rlp.de

VI. Mit der Klasse in den Knast

Jugendgerichtshilfe Cochem

Seit mehr als 10 Jahren arbeiten Polizeiinspektionen im Landkreis Cochem-Zell, die Schulsozialarbeiter/innen und die Jugendgerichtshilfe (JGH) zusammen im Projekt „Mit der Klasse in den Knast“.

Hierbei handelt es sich um ein Angebot der Jugendgerichtshilfe für 9. und 10. Klassen und wird als Schulprojekt realisiert.

Inhaltlich beginnt das Projekt mit vorbereitendem Unterricht (2 Stunden), an dem die Jugendgerichtshilfe Cochem, Jugendsachbearbeiterinnen bzw. Jugendsachbearbeiter der Polizeiinspektion Cochem und die Schulsozialarbeiterin teilnehmen. Im Folgemonat erfolgt eine Exkursion der Klasse zur Jugendstrafanstalt Wittlich. Etwa einen Monat später nimmt die Klasse an Verhandlungen des Amtsgerichts in Cochem teil. Zum Abschluss wird der Film „Anzeigen – Abziehen – Absitzen“ gezeigt, mit anschließender Diskussion zum Thema des Projektes.

Ein Ziel des Projektes ist die Gewinnung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (unter den Schülerinnen und Schülern), wissen wir doch, dass Jugendliche und Heranwachsende eher auf Gleichaltrige hören als auf Eltern, die Lehrerschaft, Ausbilder etc. Darüber hinaus wollen wir mit dem Projekt die Zusammenarbeit mit den Schulen, Schulleitungen und der Lehrerschaft fördern.

ANSPRECHPARTNER:

Thomas Mauer
Kreisjugendamt Cochem
Endertplatz 2
56812 Cochem

Tel. : 02671 61402
E-Mail: Thomas.Mauer@cochem-zell.de
Internet: www.cochem-zell.de

ZWEI TIPPS ZUM SCHLUSS:

1. Kosten, die zur Durchführung einer ambulanten Sexual- und Gewaltstraftätertherapie aufgrund richterlicher Weisung anfallen, können für Verurteilte, die den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben, ausnahmsweise und in einem begrenzten Umfang von dem Ministerium der Justiz übernommen werden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Rundschreiben des Ministerium der Justiz und Verbraucherschutz vom 20. Mai 2015 (4044 – 4 – 13), veröffentlicht im Justizblatt Rheinland-Pfalz Nr. 6 vom 30. Juni 2015, Seite 31 ff. verwiesen (www.jm.rlp.de/Ministerium/Publikationen/Justizblatt).

2. Finanzielle Unterstützung für konkrete Projekte kann auch durch Sponsoren erlangt werden. Initiatoren und Zuwendungsempfänger können ausschließlich gemeinnützige Organisationen sein, die in diesem Arbeitsfeld tätig sind, nicht die Justiz.

Sponsoring bedeutet, von Firmen bzw. Privatleuten unterstützt zu werden und diese Handlung öffentlich bekannt zu machen. Im Gegensatz zur einfachen Spende beruht Sponsoring auf Leistung (des Sponsors) und Gegenleistung (des Gesponserten).

Große Unternehmen sind mit Sponsoring vertraut. Für kleinere und mittelständische Unternehmen dagegen ist Sponsoring oft neu und die damit verbundene Publicity (öffentlicher Bekanntheitsgrad) ein unterschätzter Faktor. Die „kurzen Wege“ in der Zusammenarbeit machen lokale Patenschaften für beide Seiten attraktiv. Der Sponsor und Pate kann darüber hinaus die gespendeten Gelder als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen.

Sponsorleistungen können erfolgen in Form von finanziellen Leistungen, als Sachspenden oder als personelle Unterstützung für bestimmte Projekte Sponsoring bedeutet, von Firmen bzw. Privatleuten unterstützt zu werden und diese Handlung öffentlich bekannt zu machen. Im Gegensatz zur einfachen Spende beruht Sponsoring auf Leistung (des Sponsors) und Gegenleistung (des Gesponserten).

Große Unternehmen sind mit Sponsoring vertraut. Für kleinere und mittelständische Unternehmen dagegen ist Sponsoring oft neu und die damit verbundene Publicity (öffentlicher Bekanntheitsgrad) ein unterschätzter Faktor. Die „kurzen Wege“ in der Zusammenarbeit machen lokale Patenschaften für beide Seiten attraktiv. Der Sponsor und Pate kann darüber hinaus die gespendeten Gelder als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen.

Sponsorleistungen können erfolgen in Form von finanziellen Leistungen, als Sachspenden oder als personelle Unterstützung für bestimmte Projekte.

Grundsätzlich eignet sich fast jedes Wirtschaftsunternehmen als Sponsoringpartner, sofern es sich mit dem Ethos der das Sponsoring suchenden Vereinigung vereinbaren lässt.

Zunächst sollte die Abwägung erfolgen: Welches Unternehmen vor Ort ist für unser Vorhaben das richtige? Grundsätzlich ist zunächst festzulegen, was gesponsert werden soll. Danach kann die Auswahl der möglichen Partner erfolgen. Ein Softwarehersteller eignet sich beispielsweise für die Spende von Computerprogrammen. Zigarettenhersteller oder Spirituosenvertreiber sind gerade im Jugendbereich als Sponsorpartner tabu. Zu „neutralen“ Kooperations-Partnern gehören z.B. Banken und Versicherungen.

Abkürzungsverzeichnis

AAT	Anti-Aggressivitäts-Training
AGT	Anti-Gewalt-Training
ASAT®	Anti-Sexuelle-Aggressivität-Training
ASZ	Arbeits- und sozialpädagogisches Zentrum
B.A.	Bachelor of Arts
CT	Coolness-Training
FAF	Fragebogen zur Erfassung von Aggressionsfaktoren
FH	Fachhochschule
FreD	Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten
HUjA	Verein Hilfe und Unterstützung junger Arbeitsloser e.V., Wiesbaden
IpS	Interventionsprogramm für jugendliche und heranwachsende Suchtmittelkonsumenten
ISS	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
JBl.	Justizblatt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuReLu	Haus des Jugendrechts, Ludwigshafen
KJA	Kreisjugendamt
LZG	Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.
PSBB	Psychoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Abhängige
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StJA	Stadtjugendamt
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
ZAS	Zentrum für ambulante Suchtkrankenhilfe





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Telefon 06131 16-4897
Telefax 06131 16-4944
EMail medienstelle@jm.rlp.de
Internet www.jm.rlp.de

Druck Druckerei der Justizvollzugs- und
Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Straße 122
65582 Diez

Stand Dezember 2016

